

Cobbinah, Beatrice; Danielzik, Chandra-Milena; Deutsches Institut für Menschenrechte
**Rassismus und Menschenrechte. Materialien für die Fortbildung in der
Strafjustiz**

Berlin : Deutsches Institut für Menschenrechte 2018, 84 S. - (Bildung)



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Cobbinah, Beatrice; Danielzik, Chandra-Milena; Deutsches Institut für Menschenrechte: Rassismus und Menschenrechte. Materialien für die Fortbildung in der Strafjustiz. Berlin : Deutsches Institut für Menschenrechte 2018, 84 S. - (Bildung) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-186175

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-pedocs-186175>

in Kooperation mit / in cooperation with:



www.institut-fuer-menschenrechte.de

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der





Deutsches Institut
für Menschenrechte

Bildung

Rassismus und Menschenrechte

Materialien für die Fortbildung
in der Strafjustiz

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Die Autorinnen

Beatrice Cobbinah ist Volljuristin, Diversity-Trainerin und seit 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Sie arbeitet in den Projekten „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ und „Maßstab Menschenrechte“ und befasst sich insbesondere mit den Themen Rassismus, Antidiskriminierung und Gender.

Chandra-Milena Danielzik ist Politikwissenschaftlerin und arbeitet seit 2017 am Deutschen Institut für Menschenrechte in der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa. Sie hat in Deutschland und Südafrika studiert, lehrt im universitären Bereich und ist als Trainerin in der politischen Erwachsenenbildung tätig. Ihre Schwerpunkte sind Internationale Beziehungen, Rassismus und Ernährungspolitik.



Bildung

Rassismus und Menschenrechte

Materialien für die Fortbildung
in der Strafjustiz

Inhalt

Einleitung	7
<hr/>	
Übersicht über die Lerneinheiten	11
<hr/>	
Inhalt, Ziele und Materialien der Lerneinheiten	12
Einheit 1: Thematischer Einstieg	15
<hr/>	
Übung 1: „Wenn ich an Rassismus denke, denke ich ...“	16
Übung 2: „Was ist der Nutzen ...?“	16
Einheit 2: Grundlagen zur Berücksichtigung von Rassismus im Strafverfahren	17
<hr/>	
Übung 3: Ein rassistischer Übergriff?	18
Sachverhalt 1: Die Klassenfahrt	20
Sachverhalt 2: Angriff im Park	21
Sachverhalt 3: Schlägerei beim Stadtfest	22
Sachverhalt 4: Renovierung mit Handgreiflichkeiten	23
Leitfragen zum Erkennen rassistisch motivierter Delikte	24
Einheit 3: Sensibilisierung und Selbstreflexion	27
<hr/>	
Übung 4: Denken Sie an zwei Stereotype	28
Übung 5: Implicit Association Test	29
Übung 6: Bewegen Sie sich durch den Raum	35
Übung 7: Der Zeitstrahl	39
Anknüpfungspunkte für vertiefte Diskussionen	41
Übersicht: Auszüge aus Urteilen	44

Einheit 4: Handlungsmöglichkeiten im Berufsalltag	55
<hr/>	
Übung 8: Umsetzung im eigenen Berufsalltag	56
Handout: Handlungsmöglichkeiten im Berufsalltag für Staatsanwaltschaft und Gericht	57
Überblick: Relevante Vorschriften	59
<hr/>	
Anhang: Kopiervorlagen	63
<hr/>	
Übung 7: Auszüge aus Urteilen	64
Übung 7: Diskussionsfragen	81
Übung 8: Diskussionsfragen	82

Einleitung

In den letzten Jahren sind einige Maßnahmen unternommen worden, um die Aufdeckung, Ermittlung und Ahndung von rassistischen (Gewalt-)Taten stärker in den Fokus der Ermittlungsbehörden und Gerichte zu rücken. Dazu gehören zum einen die Änderung des § 46 Abs. 2 StGB mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages“.¹ In die allgemeine Regelung zur Strafzumessung wurde explizit aufgenommen, dass „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele berücksichtigt werden müssen.² Zum anderen folgte die Verankerung von Ermittlungs- und Dokumentationspflichten in den „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV).

Doch diese Änderungen auch in der Praxis umzusetzen, erfordert weitere Maßnahmen. Die Dringlichkeit, die Justiz in Deutschland für Rassismus zu sensibilisieren und die Verfolgung rassistischer Straftaten zu verbessern, haben so auch europäische und internationale Menschenrechtsgremien deutlich gemacht.³ Ein wichtiger Schritt auf

diesem Weg besteht darin, das Thema in Fortbildungen für Strafrichter_innen zu verankern.⁴

Diese Materialsammlung für Referent_innen wurde im Rahmen des Modellprojektes „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte erstellt.⁵ Durchgeführt wurde das zweijährige Projekt (2017–2018) in Kooperation und mit Förderung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie mit den Modellländern Bayern, Berlin/Brandenburg und Niedersachsen. Das Projekt diente der Entwicklung, Erprobung und Bereitstellung verschiedener Qualifizierungs- und Sensibilisierungsangebote für die Strafjustiz. Die entwickelten Fortbildungen sollen dabei die Änderung des Strafgesetzbuches positiv begleiten: durch die Wissensvermittlung zu Rassismus und rassistischen Taten, durch Selbstreflexion zu eigenen Stereotypen und das Aufdecken struktureller Barrieren in der Justiz sowie durch eine Sensibilisierung der Teilnehmenden für die Situation der Opfer.

Die vorliegende Materialsammlung veranschaulicht die Ergebnisse und Erfahrungen des

1 Deutscher Bundestag (2015): Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12.06.2015. In: Bundesgesetzblatt/1. Teil I (23), S. 925.

2 Das Merkmal „sonstige menschenverachtende“ Beweggründe erfasst dabei auch weitere anerkannte Diskriminierungsverbote. Siehe dazu: Die Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen, S. 35. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/06/nationaler-aktionsplan-gegen-rassismus.html> (abgerufen am 05.10.2018).

3 Menschenrechtskommissar des Europarats (2015): Bericht von Nils Muižnieks nach seinem Besuch in Deutschland am 24. April und vom 4. bis zum 8. Mai 2015, CommDH(2015)20, 01. Oktober 2015. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_de.pdf (abgerufen am 05.10.2018); Vgl. UN, International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (2015): Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany, CERD/C/DEU/CO/19-22, 15 May 2015 (published on 20 June 2015), https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CERD%2fC%2fDEU%2fCO%2f19-22&Lang=en (abgerufen am 05.10.2018); Council of Europe, European Commission against Racism and Intolerance (2014): ECRI report on Germany (fifth monitoring cycle), 5 December 2013 (published on 25 February 2014), CRI(2014)2. <https://rm.coe.int/fifth-report-on-germany-german-translation-/16808b5682> (abgerufen am 10.10.2018).

4 So auch Payandeh, Mehrdad (2017): Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung. In: Deutsche Richterzeitung 2017 (10), S. 325.

5 Die verwendeten Methoden und Materialien wurden zum Teil neu entwickelt, zum Teil wurden von anderen Bildungsreferent_innen langjährig erprobte Methoden weiterentwickelt und auf den Kontext der Justiz übertragen.

Grundlegende Tipps für die Fortbildungsgestaltung

Im Folgenden finden Sie die im Projekt erarbeiteten Materialien. Diese laden zum Ausprobieren und zur Kombination mit eigenen Schulungskonzepten ein und können entsprechend angepasst werden.

Damit Sie die Materialien optimal nutzen können, folgen einige allgemeine Tipps aus der Praxis für die Konzeption Ihrer Fortbildung:

- Kombinieren Sie Wissensvermittlung und Selbstreflexion
- Stellen Sie ein interdisziplinäres Referent_innenteam (aus Justizpraxis und rassismuskritischer Bildungsarbeit) zusammen
- Schaffen Sie durch eine ungewohnte Sitzordnung Raum für Kommunikation
- Nutzen Sie einen Methodenmix und binden sie Übungen zur Selbstreflexion ein
- Thematisieren Sie aktiv Widerstände und Abwehr gegen das Thema Rassismus

Modellprojektes und ergänzt die Publikation „Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln“, die Hintergrundtexte zum Thema Rassismus und Strafrecht versammelt und sich an Fortbildungsteilnehmende und weitere Interessierte in der Justiz richtet. Sie soll Referent_innen und Multiplikator_innen bei der Konzeption und Umsetzung eigener – an die Bedarfe der Teilnehmenden angepasster – Qualifizierungs- und Sensibilisierungsangebote für die Strafjustiz unterstützen. Von dem Material profitieren damit sowohl Referent_innen aus der Justizpraxis als auch Diversity- und Anti-Bias-Trainer_innen.

Welcher Fortbildungsbedarf besteht?

Die Entwicklung der Fortbildungskonzeption und -materialien basiert auf den Erkenntnissen einer im Projekt durchgeführten Bedarfsanalyse. Zunächst wurden die üblichen Fortbildungsformate innerhalb der Justiz ermittelt. Parallel dazu erfolgte die Recherche von Fortbildungsmaterialien zum Thema Rassismus und Strafjustiz in anderen Ländern, wie

den USA, Großbritannien und Irland, beziehungsweise von internationalen Organisationen wie der OSZE.⁶

Durch angeleitete Fokusgruppengespräche⁷ und Einzelinterviews mit Justizpraktiker_innen und Akteur_innen aus den Bereichen der Nebenklagevertretung, der Wissenschaft sowie der Opfer- und Antidiskriminierungsberatung konnten zusätzlich wichtige Erkenntnisse für die Entwicklung der Fortbildungsmodule gewonnen werden. Auch die Einschätzungen von Richter_innen und Staatsanwälte_innen mit Rassismuserfahrung flossen in die Konzeption mit ein. Denn diese konnten bestehende Barrieren aufzeigen: Barrieren sowohl beim Zugang zum Recht für Personen mit Rassismuserfahrung als auch bezüglich der Ahndung rassistisch motivierter Straftaten.

Die Teilnehmenden der Diskussionsgruppen haben dabei zum einen hervorgehoben, dass rassistische Tatmotive nach ihrer Erfahrung nicht oder nur selten in Urteile einbezogen würden. Häufig

6 Die in anderen Ländern durchgeführten Anti-Bias- und Anti-Rassismus-Trainings für Angehörige der Justiz lassen sich aufgrund der verschiedenen Rechtsräume sowie der unterschiedlichen historischen und politischen Hintergründe nicht direkt auf den deutschen Kontext übertragen. In einigen dieser Länder wird zudem eine gesellschaftliche Diskussion über Rassismus als selbstverständlich erachtet.

7 Fokusgruppeninterviews stellen eine Methode der qualitativen Sozialforschung dar. Die leitfadengestützte moderierte Gruppendiskussion dient dazu, die Sichtweisen und Relevanzsysteme der Teilnehmenden zu ermitteln. Die Methode setzt auf vertiefte Einsichten durch die Gruppeninteraktion und eignet sich insbesondere für die frühe Phase von Projekten und Studien, in der Ideen entwickelt, Konzepte erstellt und Anforderungen erfragt werden.

komme der Nebenklagevertretung die Aufgabe zu, die ideologischen Umstände der Tat herauszuarbeiten. Ein weiteres Ergebnis aus den Diskussionsgruppen besteht darin, dass es mangels eigener Rassismuserfahrungen wenig Wissen über die Lebensrealität von Rassismusbetroffenen gibt. Die Auswirkungen und Effekte von „verschwiegenem“ Rassismus in Gerichtsverfahren sind ebenfalls weitgehend unbekannt. Als große Hürde in Strafverfahren nannten Justizpraktiker_innen außerdem den „eigenen“ Rassismus sowie bestimmte Erwartungen und unbewusste Vorurteile gegenüber Verfahrensbeteiligten mit Migrationsgeschichte, was sich unter anderem auf die Beweiswürdigung und die Entscheidungen des Gerichts auswirkt. Die Angst, unbewusst Rassismus zu reproduzieren, geht nach den Diskussionsgruppen auf ein mangelndes Wissen über Rassismus und seine Funktionsweisen zurück. Dies zeigt konkret den Bedarf an Sensibilisierung und Wissensvermittlung durch Fortbildungsangebote.

Zusätzlich haben die Diskutierenden die fehlende konkrete rechtliche Handhabe zur Beurteilung der Tatmotivation kritisch angemerkt. Welche Kriterien und Maßstäbe für das Herausarbeiten einer rassistischen und/oder rechtsextremistischen Motivation angelegt werden, findet sich weder in den einschlägigen Gesetzen noch in den Gesetzeskommentierungen wieder, was die Anwendung von Strafzumessungsregeln erschwert.

Fortbildungsinhalte und Lernziele

Die vom Projekt entwickelten Fortbildungen basieren auf dem Bildungsansatz der Menschenrechtsbildung. In der UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training werden wesentliche Bestandteile von Menschenrechtsbildung definiert:⁸

a. Bildung über Menschenrechte; dies umfasst die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis für Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der ihnen zugrunde liegenden Werte und Mechanismen zu ihrem Schutz;

b. Bildung durch Menschenrechte; dies umfasst Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten;

c. Bildung für Menschenrechte; dies bedeutet Menschen darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten.

Die einzelnen entwickelten Übungen – insbesondere zur Sensibilisierung – basieren auf einer Zusammenstellung verschiedener Bildungskonzepte, die an die Zielgruppe und Lernziele angepasst ist. Dazu gehören sowohl der Anti-Bias- und Social-Justice-Ansatz als auch erfahrungsorientierte Ansätze der Antidiskriminierungsarbeit und der rassismuskritischen Bildungsarbeit sowie Diversity- und Vielfalts-Trainings. Neben den Selbstreflexionsaspekten sind auch die juristischen Teile der Fortbildung für den speziellen Kontext der Richterschaft und Staatsanwaltschaft entwickelt worden und orientieren sich an der Praxisrelevanz und den Alltagsumständen des Berufsfeldes.

Methodisch-didaktische Empfehlungen

Lernen an Wendepunkten: Widerstände und Abwehr:

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsangeboten sollte beachtet werden, dass Teilnehmende sich – aufgrund der Auseinandersetzung mit Rassismus als strukturellem Verhältnis sowie mit eigenen (unbewussten) Vorurteilen – außerhalb ihrer sogenannten Komfortzone bewegen. Die Komfortzone beschreibt jenen Bereich, in welchem sich die Fortbildungsteilnehmenden wohl und sicher fühlen: Hier können sie ihr Wissen einbringen, das in ihrer Umwelt auf allgemeines Verständnis, soziale Bestätigung und Anerkennung stößt. Werden Teilnehmende mit Wissen konfrontiert, welches sich außerhalb ihrer Expertise oder Perspektive befindet, und begeben sie sich damit auf neues Terrain, werden sie entsprechend unsicher und orientierungslos. Dies

⁸ Siehe UN, General Assembly (2011): United Nations Declaration on Human Rights Education and Training, Resolution, 19 December 2011, UN Doc. A/66/137, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N11/467/04/PDF/N1146704.pdf?OpenElement> (abgerufen am 05.10.2018).

kann Widerstände hervorrufen. Häufig kommt es so zu Abwehrreaktionen, wie Ärger, Passivität, Frust, Störung des Seminarverlaufs, und/oder führt zu einer negativen Bewertung der Seminarinhalte und der Referierenden. Insbesondere wenn der Begriff Rassismus ins Spiel kommt, fühlen sich Teilnehmende ohne eigene Rassismuserfahrungen oftmals angegriffen und sehen sich einem unberechtigten Vorwurf ausgesetzt. Häufig fällt es Teilnehmenden schwer, Rassismus nicht nur als individuelles Fehlverhalten zu behandeln, sondern auch als strukturelles, gesellschaftliches Phänomen, in welches sie selbst zwangsläufig verstrickt sind.

Die ausdrückliche Thematisierung dieser Widerstände und typischer Abwehrmechanismen zu Beginn der Fortbildung kann sowohl die Referent_innen wie auch die Teilnehmenden unterstützen, diese Reaktion auf das Gelernte als verständliche Reaktion zuzulassen und für eigene Veränderungsprozesse nutzbar zu machen.

Wissensvermittlung und Selbstreflexion kombinieren: Zusätzlich zur Wissensvermittlung und zur Erarbeitung von Handlungsoptionen sollen praktische Übungen zur Selbstreflexion und Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und Positionierung anstoßen. Auf diesem Wege kann ein weitergehendes Lernen, Verstehen und Handeln erst ermöglicht werden.

Umfang und Durchführung des Trainings: Die im Rahmen des Projektes durchgeführten Probe- fortbildungen für die Justiz umfassten aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen in der Straf- justiz zwischen vier und sieben Stunden. Bei Bedarf und Nachfrage können die Einheiten aber zu mehrtägigen Trainings ausgebaut werden, um Lerneffekt und Reflexionsprozesse zu maximieren.

Zu empfehlen ist, dass die Fortbildungen jeweils von mindestens zwei Personen geleitet werden, die sich in ihrer fachlichen Expertise ergänzen. So erachteten es die Teilnehmenden im Probetraining als gewinnbringend, jeweils eine_n Trainer_in mit Erfahrung in der rassismuskritischen Bildungsarbeit sowie eine_n Referierende_n aus der Justiz- praxis einzusetzen.

Sitzanordnung als strukturierende Organisationsform der Kommunikation: Ein Stuhlkreis als Gesprächsanordnung ermöglicht den Teilnehmenden die beständige Mitgestaltung des Seminars, fördert die aktive Teilnahme, vermindert Hierarchien und schafft eine Diskussionsatmosphäre. Obwohl diese Sitzanordnung für Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Justiz eher ungewohnt ist, beschrieben Teilnehmende diese Form der Gesprächssituation – entgegen der anfänglich geäußerten Skepsis – explizit als positiv und förderlich.

Übersicht über die Lerneinheiten

Inhalt, Ziele und Materialien der Lerneinheiten

Die Übungen in der Materialsammlung sind in vier Lerneinheiten gegliedert:

Lerneinheit 1: Thematische Einführung

Kurze, einführende Übungen und Icebreaker geben den Teilnehmenden zu Beginn der Fortbildungsveranstaltung eine erste Möglichkeit, sich dem Thema Rassismus anzunähern. Um während der Fortbildung auf die konkreten Bedarfe und Fragen der Gruppe eingehen zu können, bietet es sich an, sie ihre eigenen Erwartungen und/oder ihre Motivation formulieren zu lassen.

Lerneinheit 2: Grundlagen zur Berücksichtigung von Rassismus im Strafverfahren

Das Lernziel dieser Einheit besteht darin, durch Inputs und Diskussion eine gemeinsame Wissensgrundlage zu den normativen Grundlagen im nationalen Strafrecht sowie im Völkerrecht zu schaffen: von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur staatlichen Pflicht der Ermittlung und Berücksichtigung rassistischer Tatumstände bis zu den neu gefassten „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV). Dabei soll das Verständnis von Rassismus als Diskriminierungsverhältnis bis zu der Frage, wann eine Tat als rassistisch einzuordnen ist, geklärt werden. Auch das Menschenrecht auf ein diskriminierungsfreies Strafverfahren und mögliche strukturelle Barrieren in der Justiz gilt es zu thematisieren.

Lerneinheit 3: Selbstreflexion und Sensibilisierung

In dieser Lerneinheit findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Sinn und Zweck von Selbstreflexion in der juristischen Praxis statt sowie mit dem aktiven Abbau von unbewussten Vorurteilen und Voreingenommenheit im Arbeitsalltag. Die Teilnehmenden diskutieren, inwiefern unbewusste Vorurteile und herrschende Stereotypen ihre Entscheidungen beeinflussen und sich auf Verfahren aller Gerichtsbarkeiten auswirken. Dadurch

erhalten sie die Möglichkeit, unbewusste und gelernte Vorurteile für sich sichtbar zu machen und die eigene Haltung und Rolle in der Strafjustiz zu reflektieren. Durch Selbstreflexion und Austausch kann so eine Grundlage für mögliche Veränderungsprozesse und damit für das Erarbeiten von neuen Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Lerneinheit 4: Handlungsmöglichkeiten im Berufsalltag

Im Zentrum dieser Lerneinheit steht – neben der Erörterung der eigenen Handlungs- und Ermessensspielräume zur Wahrung der Opferinteressen – die Verfahrensgestaltung und Thematisierung von Rassismus. In Kleingruppen erarbeiten und diskutieren die Teilnehmenden beispielsweise Leitfragen und Indikatoren zur Feststellung rassistisch motivierter Taten. Die Lerneinheit hat dabei das Ziel, die Handlungskompetenz der Teilnehmenden durch Reflexion und gemeinsames Erarbeiten von Handlungsmöglichkeiten zu stärken.

Lerneinheit 5: Exkurs zu Rassismuserfahrungen im Strafverfahren durch externe Referent_innen

Auf Grundlage von Erfahrungsberichten aus der Beratungspraxis von Opfern rassistischer Straftaten findet in Lerneinheit 5 ein (moderierter) Austausch über den sensiblen Umgang mit den Erfahrungen von Rassismus-Betroffenen statt, über diskriminierungssensiblen Sprachgebrauch sowie über die Frage nach einem diskriminierungsfreien Verfahren. So werden Kompetenzen für den bewussteren Umgang mit den von rassistischen Taten Betroffenen erworben. Zudem wird ein Perspektivenwechsel eingeübt. Hilfreich dafür kann auch der Input von Expert_innen aus dem Bereich der Antidiskriminierungs- und Opferberatung für Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt oder ähnlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen sein.

	Lerneinheiten	Inhalt und Ziele	Materialien
1	Einstieg	<ul style="list-style-type: none"> - Erwartungsabfrage - Annäherung an das Thema Rassismus - subjektive Wahrnehmung des Status quo bezüglich Rassismus in der Justiz 	<u>Materialien</u> <ul style="list-style-type: none"> - Übung 1: „Wenn ich an Rassismus denke, denke ich...“ - Übung 2: „Was ist der Nutzen?“
2	Grundlagen zur Berücksichtigung von Rassismus im Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Grundlagen im deutschen Recht und Völkerrecht, z. B. aus <ul style="list-style-type: none"> - UN-Anti-Rassismuskonvention (ICERD) - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - Strafgesetzbuch (StGB) - Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) - Grundgesetz (GG) - Menschenrechtliche Grundlagen und Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> - diskriminierungsfreier Zugang zum Recht - Ahndung von rassistischen und hassmotivierten Straftaten 	<u>Materialien</u> <ul style="list-style-type: none"> - Übung 3: Ein rassistischer Übergriﬀ? - Überblick: relevante Vorschriften <u>Thematisches Hintergrundmaterial¹</u> <ul style="list-style-type: none"> - „Rassismus und Strafrecht. Begriffe, Definitionen, menschenrechtliche Verpflichtungen und Anwendung im deutschen Strafrecht“ von Doris Liebscher - Allgemeine Empfehlung Nr. 31 über die Verhütung von rassistischer Diskriminierung in der Strafrechtspflege des UN-Fachausschusses zur Anti-Rassismus-Konvention

¹ Das thematische Hintergrundmaterial finden Sie in der Publikation des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2018): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Die Publikationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte sind unter www.institut-fuer-Menschenrechte.de/publikationen frei zugänglich.

Lerneinheiten	Inhalt und Ziele	Materialien
3	Selbstreflexion und Sensibilisierung	<p><u>Materialien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übung 4: Denken Sie an zwei Stereotype - Übung 5: Implicit Association Test (IAT) - Übung 6: Bewegen Sie sich durch den Raum - Übung 7: Der Zeitstrahl <p><u>Thematisches Hintergrundmaterial</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Was ist Rassismus. Eine Begriffsklärung“ von Chandramilena Danielzik - „Unbewusste Vorurteile im Gerichtssaal verringern“ von Kathleen Jäger - Glossar
4	Handlungsmöglichkeiten im Berufsalltag	<p><u>Materialien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übung 3: Ein rassistischer Übergriff? - Übung 8: Handlungsansätze im eigenen Berufsalltag (inklusive Handout) <p><u>Thematisches Hintergrundmaterial</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Interkulturelle Kompetenz. Voraussetzung für ein faires Verfahren und Zukunftsaufgabe der Justiz“ von Marjam Samadzade
5	Rassismuserfahrungen im Strafverfahren	<p><u>Thematisches Hintergrundmaterial</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Erfahrungen von Opfern rassistischer Taten mit der Justiz“ von Eben Louw - Glossar

Einheit 1

Thematischer Einstieg

Übung 1: „Wenn ich an Rassismus denke, denke ich ...“

Ziele der Übung

- Annäherung an das Thema und Erwartungsabfrage der Teilnehmenden (TN)
- subjektive Wahrnehmung des Status quo bezüglich Rassismus in der Justiz

Ablauf

Lassen Sie die TN zu zweit 10 Minuten diskutieren: „Wenn ich an Rassismus denke, denke ich ...“

Was Sie brauchen

Zeit

circa 20 Minuten

Material

Flipchart/Pinnwand, Moderationskarten in verschiedenen Farben

Die Antworten werden einzeln auf Moderationskarten geschrieben. Anschließend stellen die TN ihre Ergebnisse der Gesamtgruppe vor. Um die TN nicht zu exponieren, können die beschriebenen Moderationskarten alternativ auch eingesammelt und so an die TN ausgegeben werden, dass diese nicht wissen, wer die Karte beschrieben hat. Anschließend tragen die TN statt ihrer eigenen die anonymen Ergebnisse der Gruppe vor.

Die Ergebnisse können zudem in die Kategorien „Berufsalltag“ und „Lebensalltag“ eingeordnet werden. Dafür schreiben die TN ihre Ergebnisse auf zwei verschiedenfarbige Moderationskarten. Anschließend wird im Plenum zusammengetragen.

Übung 2: „Was ist der Nutzen ...?“

Ziele der Übung

- Annäherung an das Thema und Erwartungsabfrage der TN
- subjektive Wahrnehmung des Status quo bezüglich Rassismus in der Justiz

Ablauf

Die TN bekommen jeweils mehrere unbeschriebene Moderationskarten in zwei Farben. Ihre Aufgabe ist es nun, sich in 10 Minuten zu überlegen und festzuhalten, worin der Nutzen dieser Veranstaltung bestehen könnte für:

Was Sie brauchen

Zeit

circa 20–30 Minuten

Material

Stellwand, Moderationskarten

- die Institution, in der sie arbeiten
- für die TN persönlich

Die beschriebenen Moderationskarten werden anschließend an zwei Stellwänden (was ist der Nutzen für meine Institution?/was ist der Nutzen für mich persönlich?) aufgehängt und von den einzelnen TN selbst vorgelesen.

Werten Sie die Ergebnisse kurz in der Gesamtgruppe aus.

Einheit 2
Grundlagen zur
Berücksichtigung von
Rassismus im Strafverfahren

Übung 3: Ein rassistischer Übergriff?

Ziel der Übung

Erarbeitung von Leitfragen als Reflexionsgrundlage zur Feststellung von möglicherweise vorliegenden rassistischen Motiven

Einleitung

Rassistische Tatmotive sind in Gerichtsverfahren oftmals schwierig darzulegen, da die Tatmotivation und Beweggründe der Innenwelt der Täter_innen entspringen. Im Rahmen der Beweiswürdigung können aber objektive Indikatoren zur Feststellung rassistischer Beweggründe herangezogen werden, wie Äußerungen beim Tatgeschehen, Tatmodalitäten, Symbolik und Parolen, Zugehörigkeit des Opfers zu einer gefährdeten Gruppe, Bezug der Täter_innen zur rechten Szene etc.

Ablauf

Erläutern Sie zunächst den Zweck dieser Übung: Gemeinsam soll eine Liste mit möglichen Indikatoren erstellt werden, die den TN im Berufsalltag gegebenenfalls eine Hilfestellung sein kann, um rassistische Tatmotive offenzulegen und zu erkennen.

Was Sie brauchen

Zeit

60–90 Minuten

Raum

ausreichend großer Raum
beziehungsweise Räume für
ungestörtes Arbeiten von
Kleingruppen

Material

Moderationskarten, Übungsfall
und Leitfragenliste für jede_n
TN

Teilen Sie den Text zum jeweiligen Sachverhalt (siehe Übungsfälle unten) an die TN aus und bitten Sie sie, sich in Zweiergruppen zusammenzufinden. Die **Kleingruppen** haben nun circa 20 Minuten Zeit, sich den Sachverhalt durchzulesen und **sich mindestens 5–10 konkrete Fragen an die Tatbeteiligten zu überlegen**, anhand derer mögliche rassistische/fremdenfeindliche Beweggründe und Tatfolgen identifiziert werden können.

Nach Ablauf der 20 Minuten erhalten die Kleingruppen die **Leitfragenliste**. Den TN wird erläutert, dass diese Liste sie bei der Entwicklung konkreter Ermittlungs- und Befragungsrichtungen im Einzelfall unterstützen soll. Im Anschluss werden die TN gebeten zu diskutieren, ob sie angeregt durch die Leitfragenliste weitere konkrete Fragen für den Fall entwickeln können.

Dafür haben die Kleingruppen circa 20 Minuten Zeit. Schließlich tragen die TN ihre Ergebnisse in der Gesamtgruppe zusammen.

Optional: Sollte für die Durchführung dieser Übung weniger als die empfohlene Zeit zur Verfügung stehen, kann die Leitfragenliste direkt mit dem Übungsfall an die TN ausgegeben werden.

Hinweis für Referent_innen

Die Übung zielt darauf ab, dass die TN die Leitfragenliste zur Entwicklung der konkreten 5–10 Fragen (siehe oben) an die im Übungsfall relevanten Tatbeteiligten heranziehen und die Liste ergänzen. Es geht entsprechend nicht darum, die Tatgesinnung im Übungsfall zweifelsfrei festzustellen beziehungsweise den Fall zu „lösen“. Anhand der Indizien im Übungsfall sollen die TN vielmehr überlegen, ob eine rassistische Gesinnung in diesem Fall Motiv für die Gewalttat gewesen sein könnte und welche Hinweise im Sachverhalt die Annahme einer rassistischen Einzeltatgesinnung nahelegen.

Wichtig: Die beigefügte Leitfragenliste eignet sich nur zur „Feststellung“ von Gewaltdelikten und soll als Reflexionsgrundlage zur Feststellung von möglicherweise vorliegenden rassistischen Motiven dienen. Sie enthält keine konkreten Fragen, die direkt an Tatbeteiligte, wie Zeugen/Zeuginnen und Angeklagte, zu stellen sind.

Fragen für die anschließende Diskussion im Plenum

- Welche Schwierigkeiten sind Ihnen bei der Bearbeitung des Falles hinsichtlich der Bestimmung eines möglichen rassistischen Motives begegnet? Welche Informationen, die für Sie maßgeblich zur Bestimmung eines rassistischen Motives beitragen, gehen nicht aus dem Sachverhalt hervor?
- Welche strafschärfenden und strafmildernden Tatsachen wären Ihrer Meinung nach zu würdigen?
- Welche Fragen bleiben trotz Hinzuziehen der Leitfragen unbeantwortet? Welche ergänzenden Fragen haben Sie erörtert?
- Welche relevanten Fragen zur Feststellung eines rassistischen/fremdenfeindlichen Beweggrundes können trotz Anwendung der Leitfragenliste nicht beantwortet werden?
- Anmerkungen zur Leitfragenliste: hilfreich, nicht hilfreich? Ergänzungsbedarf?

Sachverhalt 1: Die Klassenfahrt

Während einer Klassenfahrt im ländlichen Bad Kreuznach verlassen mehrere Schüler_innen der 10. Klasse eines Gymnasiums in Frankfurt am Main am letzten Abend ihre Jugendherberge – gegen das ausdrückliche Verbot ihrer Lehrer_innen.* Auch Schüler A, dessen Vater vor seiner Geburt aus Eritrea nach Deutschland migriert ist, verlässt die Jugendherberge, kehrt aber früher als die anderen zurück und legt sich schlafen. Als die restlichen Schüler_innen später zum nahen Dorffest gehen, bei dem es eine Bierprobe mit Schützenkönig und einen Schlagerabend mit DJ gibt, treffen sie auf eine Gruppe junger Erwachsener, darunter B, C und D. Aufgrund einer Auseinandersetzung über einen Fußballverein, die zu eskalieren droht, beschließen die Schüler_innen, zurück zur Jugendherberge zu gehen. B, C und D folgen ihnen und rufen ihnen auf dem Heimweg „Verpissst euch aus unserem Dorf“ und „Wir wissen, wo die Jugendherberge ist“ hinterher. In der Jugendherberge angekommen, gehen alle Schüler_innen in ihre Zimmer. B, C und D folgen der Schüler_innen-Gruppe jedoch weiter und steigen durch ein offenes Fenster in die Jugendherberge ein.

A, der von dem Streit auf dem Dorffest nichts mitbekommen hat, trifft auf dem Weg zur Toilette zufällig auf B, C und D. Mit den Worten „Wen haben wir denn da?“ schlägt C Schüler A mitten ins Gesicht. Ein zweiter und dritter Schlag treffen ihn aufs Kinn. Wer genau die letzten beiden Schläge ausführt, kann A nicht mehr erkennen. Als sie von ihm ablassen, wankt A stark blutend und wimmernd vor Schmerzen in sein Zimmer zurück. B, C und D verlassen derweil die Jugendherberge und drohen, mit Verstärkung zurückzukommen. Währenddessen versucht eine Lehrerin, die durch

den Lärm wach geworden ist, die Haupttür des Gebäudes zu verriegeln. Sie hatte kurz vorher die Zimmerschlüssel verteilt, damit sich die Schüler_innen darin verbarrikadieren. Vor der Jugendherberge versammeln sich in der Zwischenzeit mehrere Personen, darunter B, C und D, die unter anderem „NSDAP – wir vergessen nie!“ in Richtung der Jugendherberge rufen. Die von der Lehrerin alarmierte Polizei erscheint kurz darauf und nimmt unter anderem B, C und D aufgrund dringenden Tatverdachts vorläufig fest.

In der Hauptverhandlung sagt A im Rahmen der Zeugenvernehmung aus, dass er Todesangst hatte und er sich seit dem Angriff nicht mehr sicher fühle. Auf die Frage, warum B, C und D ausge-rechnet ihn angegriffen haben, sagt er: „Die Nazis haben irgendein Opfer gesucht.“ A wurde nach dem Vorfall aufgrund eines beim Angriff erlittenen Kiefer- und Schädelbruchs operiert. Ob er jemals wieder in der Lage sein werde, Tischtennis und Geige auf wie bisher hohem Niveau zu spielen, ist nach Angabe seiner Ärztin fraglich.

B, C und D sagen aus, dass es ihnen leidtue. C äußert sich zudem dahingehend, dass er wisse, er habe sich „übel benommen“, sie seien „sehr unbedarft und sehr unüberlegt an die Sache her-angegangen“. Mit der Gruppe der Schüler_innen sei eine Kontroverse über Fußballvereine ausgebrochen, was ihn wütend gemacht habe. Zwar sei ihm bewusst gewesen, dass A nicht beim Dorffest gewesen sei, aus Frust über den Streit mit den Schüler_innen sei dieser ihm aber als Opfer willkommen gewesen. Zudem mag er keine „Fremden“ in seinem Dorf. Allgemein sei er „rechts angehaucht“, aber unpolitisch. Eine rassistische Gesinnung sei jedenfalls nicht der Grund für den Angriff auf A gewesen. B und D äußern sich nicht dazu.

Aufgabe

Überlegen Sie sich in Zweiergruppen mindestens 5–10 Fragen, die Sie A, B, C und D stellen können und anhand derer Sie ermitteln können, ob der Tat rassistische/fremdenfeindliche Motive/Beweggründe zugrunde liegen.

Notieren Sie Ihre Fragen auf Moderationskarten.

* Sachverhalt angelehnt an: Amtsgericht Pirna (2014): Urteil vom 11.06.2014.

Sachverhalt 2: Angriff im Park

O ist nachts gemeinsam mit seinem Bekannten B auf dem Heimweg von der Disko.* In einem kleinen Park setzt sich B zum Rauchen auf eine Parkbank, O steht etwas abseits und telefoniert mit seiner Freundin.

D und E, die miteinander auf Kneipentour waren, erblicken den auf der Bank sitzenden B und nähern sich ihm. Sie setzen sich so dicht links und rechts neben B, dass sie ihn an den Schultern berühren, und fragen ihn, wie es ihm gehe. Nachdem B antwortet, dass es ihm gut gehe, wendet sich D an seinen Freund E und sagt: „Wir gehen“. O, der das Hinzutreten der beiden und das Ansprechen seines Freundes bemerkt hat, ruft ihnen in einem freundlichen Ton zu, ob es Probleme gebe. D, der gerade dabei ist, sich von der Bank zu erheben, bemerkt nun zum ersten Mal O und erwidert: „Ja, jetzt gibt es ein Problem.“ D und E gehen daraufhin zielgerichtet auf O zu und beginnen ohne Vorwarnung, auf diesen einzuschlagen. B, der das Geschehen aus einiger Entfernung beobachtet, geht einige Schritte in die Richtung, um seinem Bekannten beizustehen. Um ihn von einem möglichen Eingreifen abzuhalten, zieht E aus seiner Kleidung ein mitgeführtes Klappmesser mit einer Klingenlänge von 8,5 Zentimeter, klappt die Klinge heraus und hält es wortlos vor B, der daraufhin zurückschreckt und wegläuft. Da D immer noch mit dem auf dem Boden liegenden O rangelt, beugt sich E nun über diesen und sticht mehrmals mit dem Messer auf dessen Bauch und Brustkorb ein.

Nachdem D und E von O abgelassen haben, gelingt es diesem trotz seiner schweren Verletzung noch, sich aufzurichten und in Richtung der Straße davonzulaufen. Dort trifft er auf B, der bereits einen Notruf abgesetzt hat. Aufgrund seiner schweren Verletzungen verstirbt O jedoch noch vor dem Eintreffen der Ambulanz. Bei der Festnahme durch hinzugezogene Polizeikräfte erklärt D, mit seinem Kumpel nur ausländische Jugendliche in die Flucht geschlagen zu haben.

In der Verhandlung sagen D und E aus, dass es ihnen leidtue. Auch wenn D O als Ausländer wahrgenommen habe, sei eine rassistische Gesinnung nicht der Grund für den Angriff gewesen. Aufgrund des vorangegangenen Alkoholkonsums könne er sich aber an einiges nicht erinnern. Auf Nachfrage gibt er an, in seiner Jugend zwar der rechtsextremen Szene angehört, sich aber nach seinem Gefängnisaufenthalt von dieser distanziert zu haben. Das T-Shirt mit dem Aufdruck „Anti-fa-Hunters“ und die weiße Thor-Steinar-Jacke, die er bei seiner Festnahme trug, habe er lediglich in Ermangelung anderer Kleidungsstücke getragen. Aufgrund seiner finanziellen Situation könne er seine persönlichen Kleidungsstücke erst nach und nach austauschen. Gleiches gelte für die NS-Tätowierungen, die er am ganzen Körper trägt.

E gibt lediglich an, dass die Kneipentour nicht so verlaufen sei, wie sie es sich vorgestellt hatten, und dass sie sich – bereits in gereizter Stimmung und angetrunken – zum Park begeben hatten, um mit einem passenden Opfer Ärger zu suchen und einen Streit zu provozieren. Das Messer trage er immer bei sich, da er sich damit sicherer fühle.

Aufgabe

Überlegen Sie sich in Zweiergruppen mindestens 5–10 Fragen, die Sie B, D und E stellen können und anhand derer Sie ermitteln können, ob der Tat rassistische/fremdenfeindliche Motive/Beweggründe zugrunde liegen.

Notieren Sie Ihre Fragen auf Moderationskarten.

* Angelehnt an: Landgericht Leipzig (2011): Urteil vom 08.07.2011 – Az. 1 Ks 306 Js 51 333/10.

Sachverhalt 3: Schlägerei beim Stadtfest

A besucht gemeinsam mit seinen Freunden B, C und D ein jährlich stattfindendes Stadtfest in Regensburg.* Als gegen 23.30 Uhr der Bierzeltbetrieb eingestellt wird, macht sich die Gruppe auf zum Ausgang. Hier treffen sie auf eine Dreiergruppe (X, Y, Z), die ebenfalls gerade das Festgelände verlassen will. Ohne Anlass beginnen A, B, C und D die drei als „Scheiß-Polacken“ und „Scheiß-Russen“ zu beschimpfen. Es entwickelt sich ein Schlagabtausch, bei dem A eine blutende Platzwunde über dem rechten Auge erleidet. A, der deswegen vor Wut außer sich gerät, verlässt das Festgelände und begegnet zufällig O, der seit zwanzig Jahren als russischer Aussiedler in Regensburg lebt. Er hatte das Fest gemeinsam mit seiner Schwester S besucht und befindet sich nun auf dem Heimweg.

Mit den Worten „Willst du mich etwa dumm anmachen?“ stellt er sich O in den Weg und schlägt ihm, ohne eine Antwort abzuwarten, völlig überraschend mit der Faust gegen die Schläfe. O stürzt sofort zu Boden und bleibt bewusstlos liegen. Daraufhin tritt A mit dem Fuß mehrmals gegen den Hals des wehr- und regungslosen O. Nachdem einige Passant_innen aufgrund der Hilferufe der Schwester auf das Geschehen aufmerksam

werden, ziehen sie A zur Seite und versuchen, O auf der Straße zu reanimieren. Trotz der schnellen Hilfeleistung verstirbt er jedoch noch am Ort des Geschehens an Hirnblutungen. A wird wenige Minuten nach der Tat in einem Straßengraben von Polizisten festgenommen. B, C und D, die kurz darauf ebenfalls verhaftet werden, bleiben hingegen auf freiem Fuß, weil die Ermittlungen keine Erkenntnisse zu einer unmittelbaren Beteiligung an den Geschehnissen liefern konnten.

Vor Gericht sagt A aus, er könne sich an die Schlägereien nicht sehr gut erinnern. Zuvor habe er schon in der Arbeit zwei oder drei Bier getrunken. Im Festzelt habe er weitere alkoholische Getränke zu sich genommen. Er weiß aber noch, dass er wütend gewesen sei, weil ihm zuvor von „einem Ausländer“ ins Gesicht geschlagen worden sei. Dass er eine rechte Gesinnung habe, weist A trotz einschlägiger Vorstrafen von sich. In der Vergangenheit wurde A dreimal wegen des „Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ verurteilt, unter anderem weil er in einer Diskothek „Sieg Heil“ gerufen hatte.

S sagt aus, dass O den Angeklagten A weder angesprochen noch angeguckt hatte, als dieser zum Schlag ansetzte. O sei nach dem ersten Schlag sofort ohnmächtig geworden und hatte keine Chance, wegzurennen oder sich zur Wehr zu setzen.

Aufgabe

Überlegen Sie sich in Zweiergruppen mindestens 5–10 Fragen, die Sie A und S stellen können und anhand derer Sie ermitteln können, ob der Tat rassistische/fremdenfeindliche Motive/Beweggründe zugrunde liegen.

Notieren Sie Ihre Fragen auf Moderationskarten.

* Angelehnt an: Landgericht Kempten (2014): Urteil vom 12.05.2014.

Sachverhalt 4: Renovierung mit Handgreiflichkeiten

Während laufender Renovierungsarbeiten in der Gaststätte „Antalya“ in Dresden kommt es zu Handgreiflichkeiten zwischen den Gästen A, B, C und dem Betreiber der Gaststätte O.* Kurz darauf werden A, B und C von den alarmierten Polizist_innen wegen des Verdachts auf einfache und gefährliche Körperverletzung festgenommen.

Vor Gericht sagt A aus, er sei wütend gewesen, weil O ihnen kein Bier verkaufen wollte, und habe daraufhin eventuell einige als ausländerfeindlich geltende Parolen gerufen, um diesen zu provozieren. Anschließend habe aber O ihn sowie B und C angegriffen. Er sei mit einem Malerpinsel auf beide losgegangen, sodass ihnen nichts anderes übrig blieb, als sich zu wehren. Auch B schildert das Geschehen dahingehend, dass er und A O zwar verbal provoziert hätten, der tätliche Angriff aber von diesem ausgegangen sei. Eine rassistische oder rechtsextremistische Gesinnung habe er nicht, die ausländerfeindlichen Beleidigungen habe er nur benutzt, um O wegen dessen respektloser Behandlung eine Lektion zu erteilen. Dass er, wie Ermittlungen ergeben hätten, jeden Montag an Demonstrationen von Pegida (Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes) teilnehme, sei kein Anzeichen für eine rassistische Einstellung. Wie viele andere fühle er sich bedroht

von dem „Ausländerschwarm“, der Deutschland seit einiger Zeit überflute. C äußert sich nicht weiter zur Sache.

O, der als Zeuge geladen ist, sagt aus, dass er völlig grundlos angegriffen worden sei. Die drei Männer hätten den Gastraum betreten und nach Bier verlangt. Da die Gaststätte wegen Renovierungsarbeiten geschlossen gewesen sei, habe er ihnen jedoch kein Bier verkaufen können. Daraufhin fingen sie an, ihn und seinen Sohn S zu beschimpfen und mehrfach „Ausländer raus“ und „Scheiß-Ausländer“ zu rufen. Obwohl er sie mehrmals zum Verlassen der Gaststätte aufgefordert habe, seien A und B ausgerastet und hätten ihn unter rassistischen Beleidigungen zu Boden geschlagen und auf ihn eingetreten. C stand währenddessen an der Seite und feuerte sie an. Erst nach Intervention von S hätten A und B von ihm abgelassen. Selbst nachdem er in ihrer Gegenwart die Polizei alarmiert habe, hätten sie ihn weiter beleidigt und damit gedroht, beim nächsten Besuch ihre „Kumpanen“ mitzubringen. Bei dem Angriff habe er zahlreiche schmerzhaftere Prellungen sowie eine blutende Verletzung im Mund erlitten. Noch heute leide er an den körperlichen, vor allem aber den psychischen Folgen des Angriffs, seine Gaststätte habe er auch deshalb aufgeben müssen.

S bestätigt die Aussage von O und gibt außerdem an, C habe ihm den „Hitlergruß“ gezeigt.

Aufgabe

Überlegen Sie sich in Zweiergruppen mindestens 5–10 Fragen, die Sie A, B, C, O und S stellen können und anhand derer Sie ermitteln können, ob der Tat rassistische/fremdenfeindliche Motive/Beweggründe zugrunde liegen.

Notieren Sie Ihre Fragen auf Moderationskarten.

* Angelehnt an: Amtsgericht Halle (2014): Urteil vom 05.06.2014.

Leitfragen zum Erkennen rassistisch motivierter Delikte

Im Zuge der Änderung des § 46 Abs. 2 StGB wurden auch die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ergänzt. „Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken“, heißt es nun in Nr. 15 RiStBV. Wann aber liegen solche Anhaltspunkte vor, auf welche Aspekte beispielweise in Bezug auf die Wahrnehmung von Zeug_innen, das Verhältnis von Täter_innen und Opfer, Tatmodalitäten, Tatort und -zeit, Muster und Häufigkeit früherer Vorfälle ist zu achten?

Indikatorenlisten dienen als nützliches Instrument für Ermittlungsbehörden und Gerichte, um zu analysieren, ob eine gemeldete Straftat vorurteilsmotiviert sein könnte.¹ Im Justizalltag soll die unten folgende Liste insbesondere für Richter_innen und Staatsanwält_innen, die sich in ihrem Arbeitsalltag hauptsächlich mit Fällen aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität beschäftigen, eine Hilfestellung darstellen. Als Reflexionsgrundlage tragen die darin enthaltenen Fragen zum Erkennen von rassistisch motivierten Taten bei. Auch wenn damit womöglich nicht bewiesen werden kann, dass eine Tat tatsächlich durch rassistische Beweggründe motiviert ist, können die Leitfragen die Entscheidung unterstützen, ob ein Motiv weiter untersucht werden sollte.

Die in den Fußnoten genannten Urteile und Beschlüsse enthalten Beispiele, wo der jeweilige Aspekt im Sachverhalt relevant beziehungsweise im Urteil berücksichtigt wurde.

Bitte beachten Sie:

Die Leitfragenliste eignet sich insbesondere zum Ermitteln von Anhaltspunkten für rassistische Gewaltdelikte:

Die Fragen selbst sind nicht geeignet, in dieser Form direkt an die Tatbeteiligten gestellt zu werden, zum Beispiel im Rahmen der Zeugenvernehmung.

Die Leitfragenliste ist nicht abgeschlossen und kann ergänzt und abgeändert werden.

Wahrnehmung der Beweggründe der Tat seitens der Opferzeugin/des Opferzeugen oder anderer Zeugen/Zeuginnen

- Hat die Opferzeugin/der Opferzeuge die Handlung des Täters/der Täterin als rassistisch motiviert wahrgenommen? Wenn ja, warum?
- Hat eine Zeugin/ein Zeuge die Handlung des Täters/der Täterin als rassistisch motiviert wahrgenommen? Wenn ja, warum?

Unterschiede zwischen Täter_innen und von der Tat betroffenen Personen

- Wird die betroffene Person einer bestimmten Gruppe zugeordnet, die von vorurteilsgeleiteten Straftaten betroffen ist?
- Hatte der oder die Täter_in eine andere (zugeschriebene) Religionszugehörigkeit, Nationalität, Herkunft und/oder Sprache als die betroffene Person? Wurde dies von dem oder der Täter_in wahrgenommen und gegebenenfalls verbalisiert?²
- Hätte der Vorfall so stattgefunden, wenn die betroffene Person und der oder die Täter_in sich in Bezug auf (zugeschriebene) Religionszugehörigkeit und/oder (zugeschriebene) Nationalität, Herkunft und/oder Sprache nicht unterschieden hätten?³

¹ Wie zum Beispiel das vom Generalbundesanwalt erstellte Merkblatt mit Indikatoren zum Erkennen rechtsterroristischer Zusammenhänge aus dem Jahr 2015.

² Landgericht Neuruppin (2010): Urteil vom 09.01.2010 – Az. 344Js24 212.

³ Landgericht Leipzig (2011): Urteil vom 08.07.2011 – Az. 1 Ks 306 Js 51 333/10.

- Wurde die Person vor, während oder nach der Tat in irgendeiner Form rassialisiert?⁴

Ermittlungsrichtungen und diskriminierungsfreie Durchführung des (polizeilichen) Ermittlungsverfahrens

- Wurde im Ermittlungsverfahren durch die Polizeibehörden in Richtung eines rassistischen Tatmotivs ermittelt?⁵
- Wenn nein, gibt es Anhaltspunkte dafür, dass im Ermittlungsverfahren durch die Polizeibehörden ein rassistisches Motiv nicht ausreichend ausermittelt wurde?
- Hat die betroffene Person genug Zeit und Raum bekommen, die Tat aus ihrer Sicht zu schildern? Wurde sie ggf. entmutigt, ein rassistisches Moment im Tathergang zu benennen, oder ist sie eingeschüchtert?
- Werden in den Ermittlungsakten rassistische Zuschreibungen und Begriffe verharmlost oder als irrelevant bewertet?
- Werden Personen in den Ermittlungsakten mit stereotypen Darstellungsweisen oder diskriminierenden Begriffen belegt?
- Ist bei der Bewertung von Rechtfertigungsgründen und anderem die Situation des/der Betroffenen als potenzielles Opfer eines rassistischen Übergriffs sowie das Zahlenverhältnis zwischen den Parteien berücksichtigt worden (insbesondere bei angeblicher Tatprovokation durch das Opfer oder wechselseitigen Taten)?

Tatmodalitäten, Muster und Häufigkeit früherer Vorfälle

- Ähnelt der Tathergang anderen bekannten und dokumentierten Fällen von rassistischer, antisemitischer und/oder rechtsextremer Gewalt?
- Gab oder gibt es immer wieder ähnliche Übergriffe auf eine bestimmte Gruppe von Menschen in dieser Gegend oder an diesem Ort?
- Hat der Vorfall an einem Gedenktag oder einem anderen Tag stattgefunden, der Bedeutung für die Gruppe der betroffenen Person oder des Täters/der Täterin hat?
- Zeichnete sich die Tat durch besondere Brutalität beziehungsweise enthemmte Gewalt seitens des Täters/der Täterin aus (zum Beispiel hohe Intensität der Gewaltausübung, Quälen des Opfers, Dauer der Gewalteinwirkung)?⁶

Einzeltatgesinnung, Motiv und Ziel

- Fand ein scheinbar grundloser/unvermittelter Angriff auf Rechtsgüter⁷ oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person statt?⁸
- Gab es Kommentare oder Aussagen des Täters/der Täterin, die auf Voreingenommenheit in Bezug auf die (zugeschriebene) Nationalität, Herkunft, Sprache und/oder Religionszugehörigkeit der betroffenen Person schließen lassen könnten?⁹
- Wurden Bemerkungen zur (zugeschriebenen) Nationalität, Herkunft, Sprache und/oder Religionszugehörigkeit der betroffenen Person gemacht, die sich der oder die Täter_in zumindest zu eigen gemacht hat?¹⁰

4 Rassialisierung beschreibt den Prozess, in welchem Menschen – in Bezug auf ihre vermeintliche Ethnie/Nationalität/Herkunft – zu „den Anderen“ gemacht werden. Menschen, die von Rassismus negativ betroffen sind, werden auf unterschiedliche Weise rassialisiert. Während zum Beispiel „asiatische“ Männer als feminin, asexuell, schwach, quasi unsichtbar wahrgenommen werden, werden „afrikanische“ Männer als hypersexuell, aggressiv und frauenfeindlich dargestellt. Die Art und Weise, wie Menschen als „die Anderen“ markiert werden, variiert. So kann beispielsweise das Tragen eines Kopftuches zur Rassialisierung durch die Mehrheitsgesellschaft führen, indem die Person aus dem Kollektiv der deutschen Bevölkerung herausgegriffen und einer anderen Kultur, Gesellschaft sowie anderen Werten zugewiesen wird. Damit wird sie zu einer „Rasse“ gemacht, also einer homogenen anderen Gruppe zugewiesen, die der eigenen Gruppe direkt oder indirekt untergeordnet wird.

5 Landgericht Hannover (2016): Urteil vom 17.03.2016 – Az. 39 Ks 20/15.

6 Landgericht Neuruppin (2004): Urteil vom 19.08.2004 – Az. 12 KIs 326 Js 32 674/02.

7 Durch die Rechtsordnung geschützte Güter oder Interessen.

8 Amtsgericht Gummersbach (2009): Urteil vom 14.09.2009 – Az. 82 Ls-121 Js 539/08-1/09.

9 Bundesgerichtshof (1998): Urteil vom 09.12.1998 – Az. 5 StR 569/98; Landgericht Neuruppin (2003): Urteil vom 14.03.2003 – Az. 13 NS 326 Js 14 869/01 (20/02).

10 Bundesgerichtshof (1993): Beschluss vom 07.07.1993 – Az. 5 StR 359/93.

- Wurden eine oder mehrere betroffene Personen anders behandelt als anwesende potenzielle Opfer, die als weiß/deutsch wahrgenommen wurden?¹¹

Bei spontanen oder ungeplanten Taten

- Zeigte der oder die Täter_in, obwohl kein offensichtliches Motiv vorliegt, eine hohe Gewaltbereitschaft gegenüber der betroffenen Person und ihrer (zugeschriebenen) Gruppenzugehörigkeit?¹²
- Hat der Täter/die Täterin im Vorfeld der Tat rassistische, rechtsextremistische Parolen und Aussagen getätigt?¹³

Kommentare, Symbole, schriftliche Statements

- Liegt während oder nach der Tatausübung ein aggressiver, rassistischer Sprachgebrauch des Täters/der Täterin vor?
- Lassen Symbole, Worte, Handlungen oder andere Hinweise auf ein rassistisch motiviertes Delikt schließen, wie zum Beispiel Tattoos, Kleidungsstücke, Literatur, Musik, Bilder, Sammlerstücke?¹⁴
- Hat der Täter/die Täterin rassistische Aussagen verschriftlicht (in Social Media und Ähnlichem)?¹⁵

Bezug zu rechter/rechtsextremistischer Szene

- War der Täter/die Täterin zuvor an einer ähnlichen oder vergleichbaren Tat beteiligt?¹⁶
- Ist oder war der Täter/die Täterin Mitglied einer (bekannten) rechten, rassistischen, antisemitischen oder neonazistischen Organisation oder Gruppe oder fühlt sich der rechten Szene zugehörig?¹⁷
- Finden regelmäßige Besuche von rechtsextremen Musikveranstaltungen, Bars oder anderen einschlägigen Veranstaltungen und Orten statt?¹⁸

Verschuldete Auswirkungen der Tat¹⁹

- Sind schwerwiegende psychische Folgen oder posttraumatische Belastungsstörungen für das Opfer entstanden?
- Befürchtet die betroffene Person weitere, ähnliche Angriffe? Hat die betroffene Person Angst vor weiteren, ähnlichen Angriffen?
- Ist von einem negativen Einfluss der Tat auf das Sicherheitsempfinden der betroffenen Person und der Gruppe, die die betroffene Person repräsentiert, auszugehen?²⁰

11 Landgericht Leipzig (2011): Urteil vom 08.07.2011 – Az. 1 Ks 306 Js 51 333/10.

12 Landgericht Neuruppin (2004): Urteil vom 19.08.2004 – Az. 12 Kls 326 Js 32 674/02; Bundesgerichtshof (1998): Urteil vom 09.12.1998 – Az. 5 StR 569/98.

13 Landgericht Neuruppin (2010): Urteil vom 09.01.2010 – Az. 344Js24 212.

14 Amtsgericht Gummersbach (2009): Urteil vom 14.09.2009 – Az. 82 Ls-121 Js 539/08-1/09.; Landgericht Neuruppin (2002): Urteil vom 10.05.2002 – Az. 82 LS 326 Js 14 869/01 (28/01).

15 Amtsgericht Duisburg (2016): Urteil vom 10.06.2016 – Az. 81 Ds 78/16.

16 Amtsgericht Neuruppin (2001): Urteil vom 22.11.2001 – Az. 81 Ls 326 Js 14 869/01 (38/01).

17 Bundesgerichtshof (2015): Urteil vom 02.07.2015 – Az. 4 StR 509/14.

18 Amtsgericht Gummersbach (2009): Urteil vom 14.09.2009 – Az. 82 Ls-121 Js 539/08-1/09.

19 Als weiterer zu berücksichtigender Faktor nach § 46 II 2, 4. Alt.

20 Amtsgericht Duisburg (2016): Urteil vom 10.06.2016 – Az. 81 Ds 78/16; Bundesgerichtshof (2010): Beschluss vom 12.01.2000 – Az. StB 15/99.

Einheit 3

Sensibilisierung und Selbstreflexion

Übung 4: Denken Sie an zwei Stereotype

Ziele der Übung

- Einstieg ins Thema Vorurteile/Diskriminierung/Rassismus
- Selbstreflexion und Positionierung (gegebenenfalls auch durch Irritation und Nichtverstehen der Fragen)
- Vorannahmen erkennbar machen, derer sich die TN nicht bewusst sind
- Reflexion: Rassismus ist nicht nur intentional und böswillig, sondern beeinflusst auch die eigene Wahrnehmung und das eigene Handeln
- Austausch: Welche Auswirkungen haben rassistische Stereotype auf das alltägliche Miteinander und die Dynamik im Gerichtssaal, beispielsweise in Bezug auf Objektivität und Neutralität der Justiz?

Ablauf

Die Seminarleitung bittet die TN, an mindestens zwei Stereotype über jede Personengruppe zu denken, die im Folgenden genannt wird. Währenddessen soll keine Diskussion und kein Austausch zwischen den TN entstehen. Wenn die Seminarleitung kommentarlos die Begriffe hintereinander vorliest, macht sie zwischen den Gruppen eine kurze Pause, damit die TN nachdenken können. Das Vorlesen kann durch eine PowerPoint-Präsentation, die die Liste der zehn Personengruppen anzeigt, unterstützt werden.

Was Sie brauchen

Zeit

15–20 Minuten

Material

eventuell Laptop und Beamer
(für PowerPoint-Präsentation)

Denken Sie an mindestens zwei Stereotype über ...

- muslimische Frauen
- arabische Männer
- Inder
- Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Schwarze Menschen
- Asiaten
- Lateinamerikaner
- Afrikaner
- Sinti und Roma
- Weiße Menschen

Nach der kurzen Übung teilen die TN mit der Gesamtgruppe, was ihnen aufgefallen ist, was neu oder bemerkenswert war etc. (siehe Diskussionsfragen). Dabei geht es nicht darum, die TN bloßzustellen, sondern sie zum Nachdenken anzuregen. Sie sollen daher nur das in die Gesamtgruppe tragen, womit sie sich wohlfühlen – es muss nichts geteilt werden, was nicht geteilt werden möchte.

Diskussionsfragen an die TN

- Was ist Ihnen aufgefallen? Hatten Sie ein Aha-Erlebnis?
- Sind Ihnen zu bestimmten Gruppen schneller mehr Stereotype eingefallen als zu anderen? Woran könnte das liegen?
- Was bedeutet es, stereotype Bilder von bestimmten Personen/Personengruppen zu haben?
- Wie können sich Vorurteile/Stereotype auf die eigene Entscheidungsfindung auswirken?

Optional im Anschluss an die Übung

- Ein kurzer Input zu unbewussten Vorurteilen/Implicit Bias
- Implicit Association Test (siehe Übung 5) durchführen oder kurz erläutern, wie der Test in Fortbildungen der US-amerikanischen Justiz eingesetzt wird und was sich daraus ableitet

Übung 5: Implicit Association Test

Ziele der Übung

- Sensibilisieren und Bewusstsein für unbewusste Vorurteile
- Niedrigschwelliger Zugang zum Thema Rassismus
- besseres Verständnis der eigenen unbewussten Vorlieben und Überzeugungen
- Reflexion über eigene Entscheidungsfindung

Hintergrund

Der implizite Assoziationstest (IAT) wurde von einem internationalen Forscher_innenteam der Harvard University, University of Virginia und University of Washington im Rahmen des Projekts „Project Implicit“ entwickelt. Der Internetttest dient dazu, die Assoziationen in Bezug auf zwei Dimensionen (zum Beispiel alt/jung und gut/schlecht) zu messen. Dazu werden den TN in Test-Blöcken Wörter und/oder Bilder vorgelegt, welche die TN per Tastendruck einer der beiden Kategorien zuordnen sollen. Anhand der Reaktionszeiten lassen sich im Anschluss die Stärke und Richtung der Assoziation messen, also ob jemand bestimmte Begriffe oder Bilder als zusammengehörig empfindet oder nicht.

Seit der Entwicklung des IAT Ende der 1990er-Jahre haben Hunderte Forschungsteams in aller Welt Daten von mehreren Millionen abgelegten Tests ausgewertet und das Verfahren in methodischer Hinsicht validiert. Die Daten zeigen eindeutig: Unbewusste Vorurteile und Stereotypen sind weit verbreitet und stark ausgeprägt. Außerdem weichen sie häufig von bewussten Vorurteilen ab und sagen Diskriminierungsrealitäten in einer Gesellschaft verlässlich voraus.

Einleitung der Übung

Im Alltag wie im Gerichtssaal müssen Richter_innen in jedem beliebigen Moment eine Vielzahl von Eindrücken bewältigen. Bei der Vernehmung einer Zeugin beispielsweise richtet sich ihre Aufmerksamkeit auf die Aussage an sich und auf nonverbale Signale. Gleichzeitig wird das Gesagte mit Informationen zum Sachverhalt verglichen und unter Umständen rechtlich gewürdigt. Um mit dieser enormen Menge an Informationen umzugehen, laufen viele Informationsverarbeitungsprozesse unbewusst und unter Rückgriff auf kognitive Schemata ab. Zu diesen kognitiven Schemata gehören auch unbewusste Vorurteile. So ist es möglich, dass eine Person unbewusst von Vorurteilen beeinflusst wird, deren Inhalte sie eigentlich nicht gutheißt und die ihren sonstigen Wertvorstellungen direkt entgegenstehen. Die US-amerikanische Rechtswissenschaft beschäftigt sich deshalb bereits seit Längerem intensiv mit unbewussten Vorurteilen (Implicit Bias), nicht zuletzt weil zahlreiche Studien gravierende Ungleichheiten offenlegen, die den Einfluss vor allem rassistischer Vorurteile nahelegen.

Was Sie brauchen

Zeit

10–30 Minuten, je nachdem, wie intensiv die Übung im Plenum ausgewertet wird

Material

Stifte, Stoppuhren

Raum

Gruppenraum ohne Tische beziehungsweise mit genügend Raum zum Bewegen

Ablauf

Die TN sollen die Wörter den in der ersten Zeile genannten Oberbegriffen zuordnen (zum Beispiel: Tochter/weiblich, Physik/Naturwissenschaft), und zwar so schnell und fehlerfrei wie möglich. Jedes Wort hat eine korrekte Zuordnung. Der oder die Partner_in stoppt dabei die Zeit, die der oder die TN für die Bearbeitung der Tabelle benötigt, und trägt anschließend die Zeit unter der Tabelle ein.

Nachdem Sie den TN den Ablauf der Übung erklärt haben, teilen Sie das beidseitig bedruckte Arbeitsblatt A und B abwechselnd aus. Hierbei sind die Tabellen jeweils vertauscht. Lassen Sie die TN in 2er-Teams dann jeweils Vorder- und Rückseite des Arbeitsblatts bearbeiten und die Zeit stoppen. Werten Sie die Übung anschließend in der Gesamtgruppe anhand der Diskussionsfragen aus.

Diskussionsfragen an die TN

- Sind Sie überrascht von dem Testergebnis? Hatten Sie ein Aha-Erlebnis?
- Was bedeutet es, implizite Vorurteile zu haben? Inwiefern können sie sich auf die Entscheidungsfindung auswirken?
- In welchen Bereichen juristischer Arbeiten könnten implizite Vorurteile einen Unterschied machen?
- Können implizite Vorurteile in Ihrem Berufsalltag auch von Vorteil sein?
- Wie können Vorurteile abgebaut beziehungsweise wie kann ein Umgang damit gefunden werden?

Eine Auswahl deutschsprachiger Assoziationstests finden Sie auf der offiziellen Seite des „Project Implicit“:
<https://implicit.harvard.edu/implicit/germany/>

Aufgabe

Auf dieser und der folgenden Seite finden Sie jeweils eine Tabelle, die eine Reihe von Wörtern enthält. Bitte ordnen Sie die Wörter den in der ersten Zeile genannten Oberbegriffen zu. Es ist wichtig, dass Sie dies so schnell und fehlerfrei wie möglich tun. Jedes Wort hat eine korrekte

Zuordnung. Lassen Sie Ihre Partnerin oder Ihren Partner die Zeit stoppen, die Sie für die Bearbeitung der Tabelle auf dieser Seite benötigen, und tragen Sie die Zeit unter der Tabelle ein. Bearbeiten Sie die Tabelle auf der nächsten Seite (Achtung: die Oberbegriffe sind neu geordnet), während Ihre Partnerin oder Ihr Partner die Zeit stoppt.

Männlich oder Naturwissen- schaften		Weiblich oder Geisteswissen- schaften		Männlich oder Naturwissen- schaften		Weiblich oder Geisteswissen- schaften	
<input type="checkbox"/>	Tochter	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sprachwissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Astronomie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Großmutter	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Großmutter	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Geschichtswissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sohn	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sohn	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Agrarwissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Astronomie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Onkel	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Nichte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Nichte	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sprachwissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Onkel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Geschichtswissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Chemie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Mädchen	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Neffe	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Neffe	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Chemie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Agrarwissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mädchen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Tante	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Tante	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>	

Gestoppte Zeit: _____

Männlich oder Geisteswissen- schaften		Weiblich oder Naturwissen- schaften		Männlich oder Geisteswissen- schaften		Weiblich oder Naturwissen- schaften	
<input type="checkbox"/>	Tochter	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sprachwissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Astronomie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Großmutter	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Großmutter	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Geschichtswissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sohn	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sohn	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Agrarwissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Astronomie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Onkel	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Nichte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Nichte	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sprachwissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Onkel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Geschichtswissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Chemie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Mädchen	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Neffe	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Neffe	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Chemie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Agrarwissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mädchen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Tante	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Tante	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>	

Gestoppte Zeit: _____

Aufgabe

Auf dieser und der folgenden Seite finden Sie jeweils zwei Tabellen, die eine Reihe von Wörtern enthalten. Bitte ordnen Sie die Wörter den in der ersten Zeile genannten Oberbegriffen zu. Es ist wichtig, dass Sie dies so schnell und fehlerfrei wie möglich tun. Jedes Wort hat eine korrekte

Zuordnung. Lassen Sie Ihre Partnerin oder Ihren Partner die Zeit stoppen, die Sie für die Bearbeitung der Tabelle auf dieser Seite benötigen, und tragen Sie die Zeit unter der Tabelle ein. Bearbeiten Sie die Tabelle auf der nächsten Seite (Achtung: die Oberbegriffe sind neu geordnet), während Ihre Partnerin oder Ihr Partner die Zeit stoppt.

Männlich oder Geisteswissen- schaften		Weiblich oder Naturwissen- schaften		Männlich oder Geisteswissen- schaften		Weiblich oder Naturwissen- schaften	
<input type="checkbox"/>	Tochter	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sprachwissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Astronomie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Großmutter	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Großmutter	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Geschichtswissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sohn	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sohn	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Agrarwissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Astronomie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Onkel	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Nichte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Nichte	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sprachwissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Onkel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Geschichtswissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Chemie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Mädchen	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Neffe	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Neffe	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Chemie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Agrarwissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mädchen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Tante	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Tante	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>	

Gestoppte Zeit: _____

Männlich oder Naturwissen- schaften		Weiblich oder Geisteswissen- schaften		Männlich oder Naturwissen- schaften		Weiblich oder Geisteswissen- schaften	
<input type="checkbox"/>	Tochter	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sprachwissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Astronomie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Großmutter	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Großmutter	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Geschichtswissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sohn	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sohn	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Agrarwissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Astronomie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Onkel	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Nichte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Nichte	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sprachwissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Onkel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Geschichtswissenschaften	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Chemie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Mädchen	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Neffe	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Neffe	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Chemie	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Agrarwissenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Ehefrau	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mädchen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Tante	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Tante	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>	

Gestoppte Zeit: _____

Übung 6: Bewegen Sie sich durch den Raum

Ziele der Übung

- Einstieg in das Thema Vorurteile/Diskriminierung/Rassismus
- Selbstreflexion und Positionierung (gegebenenfalls auch durch Irritation und Nichtverstehen der Fragen)
- Vorannahmen erkennbar machen, denen sich die TN nicht bewusst sind
- Reflexion: Rassismus ist nicht nur intentional und böswillig, sondern beeinflusst die eigene Wahrnehmung und das eigene Handeln
- Auseinandersetzung und Dekonstruktion des Begriffs der (richterlichen) Objektivität

Optional vor Durchführung der Übung

Kurzes Brainstorming/Austausch mit Sitznachbar_in (circa 5 Minuten) darüber, was der Begriff der Objektivität für die TN im Kontext ihrer Tätigkeit als Justiz-Jurist_innen und privat bedeutet und wie Objektivität hergestellt wird.

Mögliche Diskussionspunkte zur Dekonstruktion des Begriffes Objektivität:

- Gleichbleibende Gesetze, die je nach gesellschaftlicher und politischer Situation ausgelegt und angewendet werden (zum Beispiel Jugendstrafgesetzbuch als NS-Gesetz, das heute anders ausgelegt wird)
- Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Objektivität in der juristischen Ausbildung?
- Grundsätze des Deutschen Richterbunds zur Richterethik:
- „Bestandteil der Unabhängigkeit ist immer auch die innere Unabhängigkeit. Diese auszugestalten und zu bewahren ist eine dem Richter und Staatsanwalt persönlich gestellte und nur von ihm zu verantwortende Aufgabe. Innere Unabhängigkeit setzt voraus, sich der Einflüsse auf die eigenen Entscheidungen bewusst zu werden, die sich aus persönlichem Streben, Wertvorstellungen, Erfahrungen und Meinungen ergeben. Diese Einflüsse hinterfragen Richter und Staatsanwälte in jedem Einzelfall kritisch.“¹
- Implicit Association Test (siehe Übung 5) durchführen oder kurze Erläuterung, inwiefern IAT in der US-amerikanischen Justiz-Fortbildung eingesetzt wird und was sich daraus ableitet

Was Sie brauchen

Zeit

40–60 Minuten

Material

Papier und Stifte

Raum

Ausreichend großer Raum beziehungsweise Räume für ungestörtes Arbeiten von Kleingruppen

Ablauf

Die TN nehmen sich Stift und Zettel zur Hand und stellen sich verteilt im Seminarraum auf. Die Seminarleitung liest die Fragen samt Nummer

1 Siehe Deutscher Richterbund (2012): Richterethik in Deutschland – Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund. http://www.drj.de/fileadmin/pdf/Ethik/120121_DRB-Diskussionspapier_Richterethik_in_Deutschland.pdf (abgerufen am 19.09.2018).

Regeln

- TN dürfen „lügen“
- Während der Übung nicht miteinander reden oder die Fragen kommentieren
- Keine Verständnisfragen stellen (nur bei akustischen Problemen)
- Fragen, über die TN noch mal nachdenken müssen, die ihnen in irgendeiner Art auffallen, werden notiert

hintereinander, aber mit ausreichend Zeit dazwischen vor. Stimmt ein_e TN einer Frage zu, bewegt er oder sie sich einen Schritt in eine beliebige Richtung. Stimmt die Person nicht zu, bleibt sie stehen und bewegt sich nicht im Raum. Währenddessen soll keine Diskussion und kein Austausch zwischen den TN stattfinden. Dabei geht es nicht darum, die TN durch die Bewegung zu exponieren, sondern sie zum Nachdenken anzuregen. Die Seminarleitung soll daher ausdrücklich darauf hinweisen, dass „gelogen“ werden darf. Das heißt, auch wenn zum Beispiel eine Person eine Frage positiv beantworten könnte und sich durch den Raum bewegen müsste, darf sie stehen bleiben und umgekehrt.

Fragen, die den TN besonders interessant erscheinen, sollen sie auf einem Zettel notieren, zum Beispiel „Darüber habe ich noch nie nachgedacht ...“ oder „Das weiß ich spontan nicht so genau, da muss ich noch mal drüber nachdenken ...“ oder „Es war mir unangenehm, die Seite zu wechseln, obwohl ich es hätte machen sollen“. Damit sich die TN nicht die gesamte Frage aufschreiben müssen, ist es hilfreich, die Nummer der Frage mitanzusagen.

Am Ende werden Kopien der Fragen ausgeteilt. Die TN setzen sich in kleinen Gruppen zusammen und berichten gegenseitig, wie es ihnen bei der Aufstellung im Raum ergangen ist. Nachdem sie die einzelnen Fragen besprochen haben, kommen alle wieder im Kreis zusammen und teilen mit der Gesamtgruppe die Ergebnisse der Kleingruppe, also was auffällig, neu oder bemerkenswert war etc. Die TN sollen nur das in die Gesamtgruppe tragen, womit sie sich wohlfühlen – es muss nichts geteilt werden, was nicht geteilt werden möchte.

Fragenkatalog

Bewegen Sie sich drei Schritte im Raum, wenn ...

- 1 Sie besser mit weißen Menschen über Rassismus reden können als mit jenen, die von Rassismus negativ betroffen sind.
- 2 Sie sich schon mal gedacht haben, dass Ausländer eine nicht so stringente, andere Diskussions- beziehungsweise Erzählkultur haben als „wir“.
- 3 Sie schon mal davor gewarnt worden sind, mit people of color/Schwarzen Menschen eine Beziehung einzugehen.
- 4 Sie schon mal so getan haben, als würden Sie die „Hautfarbe“ oder die „Herkunft“ eines Menschen gar nicht bemerken.
- 5 Sie nicht wissen, wie Sie Schwarze Menschen/people of color bezeichnen sollen.
- 6 Sie in Situationen schon mal Angst gehabt haben, sich unabsichtlich oder unbewusst rassistisch zu verhalten.
- 7 Sie manchmal das Bedürfnis gehabt haben, Schwarzen Menschen/people of color/Juden oder Jüdinnen zu zeigen, wie reflektiert und rassismussensibel Sie sind.
- 8 Sie sich angegriffen fühlen, wenn jemand Ihnen sagt, dass etwas, was Sie getan oder gesagt haben, rassistisch sei.
- 9 Sie manchmal genervt davon sind, dass – wenn es um Rassismus geht – immer people of color/Schwarze Menschen das letzte Wort zu haben scheinen.
- 10 Sie schon öfters Rassismus nicht thematisiert haben (zum Beispiel in der Familie, unter Kolleg_innen oder in der Öffentlichkeit), weil sie befürchtet haben, sich unbeliebt zu machen, negativ aufzufallen oder Nachteile daraus zu ziehen.
- 11 Sie sich schon mal gewünscht haben, weiß zu sein.
- 12 Sie sich schon mal vorgestellt haben, wie es wäre, wenn der oder die Angeklagte beziehungsweise das Opfer weiß wären, obwohl sie es eben nicht sind.
- 13 Sie sich manchmal gegenüber Schwarzen Menschen/people of color unsicher oder unwohl fühlen.
- 14 Sie sich schon mal gewünscht haben, nicht weiß zu sein.
- 15 Sie schon mal beim Erzählen die „Herkunft“ oder Hautfarbe von Personen hervorgehoben haben, obwohl dies für den Inhalt der Erzählung keine Rolle spielte.
- 16 Sie sich daran erinnern können, wann Sie das erste Mal bewusst bemerkt haben, dass Sie weiß sind.
- 17 Sie schon mal Freundschaften mit weißen Menschen beendet haben, weil Sie ihren Rassismus nicht mehr ausgehalten haben oder Sie sich fremd gefühlt haben.
- 18 Sie sich an Situationen erinnern können, in denen Sie für sich selbst Gründe gesucht haben, nicht einzuschreiten bei Rassismus, den sie wahrgenommen haben.
- 19 es Sie manchmal nervt oder ärgert, wenn Leute vor Gericht zu schlechtes Deutsch reden.
- 20 Sie schon mal kritisches Feedback von people of color/Schwarzen Menschen bezüglich rassistischen oder weißen Verhaltens bekommen haben.
- 21 Sie schon mal kritisches Feedback von people of color/Schwarzen Menschen bezüglich rassistischen oder weißen Verhaltens bekommen haben und Sie die Person danach gemieden haben.

- 22 Sie manchmal das Bedürfnis haben, einer person of color/Schwarzen Person helfen zu wollen.
- 23 Sie manchmal Distanz zwischen sich selbst und einer person of color, beispielsweise aus dem Kreis der Kolleg_innen, wahrnehmen.
- 24 Sie schon mal eine Schwarze Person/eine person of color verletzt haben oder ihre Grenze überschritten haben, ohne es zu beabsichtigen.
- 25 Sie manchmal bei einer Schwarzen Person/einer person of color Misstrauen Ihnen gegenüber spüren.
- 26 Sie sie sich jeden Tag damit auseinandersetzen müssen, dass Sie nicht weiß oder deutsch aussehen.
- 27 Sie manchmal das Gefühl haben, dass Sie von Schwarzen Menschen/people of color/jüdischen Menschen als potenzielle Bedrohung wahrgenommen werden.
- 28 Sie schon mal bemerkt haben, dass Sie in einer Situation anders behandelt wurden als eine person of color/Schwarze Person.
- 29 Sie schon mal gegenüber einer Person, die von einem rassistischen Erlebnis erzählte, gesagt haben, dass sie zu sensibel sei oder überreagieren würde.
- 30 schon mal bei einer Person, die von einem rassistischen Erlebnis erzählte, gedacht haben, dass sie zu sensibel sei oder überreagieren würde.
- 31 Sie sich manchmal Lob, Bestätigung, Dankbarkeit oder Anerkennung für Ihre rassistensensible Haltung gegenüber Schwarzen Menschen/people of color wünschen würden.

Übung 7: Der Zeitstrahl – Eine kleine Archäologie von Rassismus in der Justiz

Ziele der Übung

- Erkennen und Aufdecken der unterschiedlichen Dimensionen von Rassismus
- Auseinandersetzung mit dem Rassismusverständnis der Justiz
- Reflexion: Rechtsprechungspraxis ist im Kontext von Rassismus kein geradliniger Prozess der „Besserung“

Vorbereitung

Zunächst müssen Sie die Auszüge aus den Urteilen (siehe S. XX) ohne Angabe der Quelle und des Jahres einzeln ausdrucken. Damit sie mehrfach genutzt werden können, empfiehlt es sich, sie auf dickerem Papier auszudrucken oder die Auszüge zu laminieren. Anschließend werden die Texte gemischt und an die Kleingruppen ausgeteilt, sodass jede Gruppe ungefähr gleich viele unterschiedliche Auszüge erhält.

Für die Referent_innen gibt es zusätzlich zu den Urteilsauszügen eine vorgefertigte Zeitstrahlübersicht, die aufzeigt, welche Zitate welchen Zeiträumen zugeordnet werden müssen. Um im Laufe der Übung entsprechende Informationen einbringen zu können, sollten die Urteile vorher sorgfältig durchgegangen werden.

Ablauf

Nachdem der Ablauf erklärt wurde, wird die Gesamtgruppe zunächst in kleine Gruppen mit je 3–5 TN unterteilt. Die Kleingruppen erhalten jeweils 2–3 Urteilsauszüge und sollen diese nun entlang der unten stehenden Fragen andiskutieren. Anschließend schätzen sie ein, in welchem historischen Zeitrahmen der Auszug aus welchen Gründen zu verorten ist.

Nach circa 15 Minuten kommen alle TN in einem großen Stuhlkreis zusammen. Auf dem Boden oder an einer Pinnwand ist zuvor ein Zeitstrahl ausgelegt worden (zum Beispiel 1900, 1920, 1940, ...). Bitten Sie nun eine Kleingruppe, ihre Zitate auf dem Zeitstrahl einzuordnen und die Einschätzung kurz zu begründen. Lösen Sie auf, an welcher Stelle des Zeitstrahls die Zitate richtigerweise liegen, und ergänzen Sie die konkreten Daten (zum Beispiel 1899, 1927, 1932, ...). Danach kommt die nächste Gruppe an die Reihe usw. Sind alle Auszüge besprochen worden, teilen Sie die gesammelten Urteilsauszüge an die TN aus.

Hinweis für die Referent_innen

Für diese Übung ist nicht ausschlaggebend, ob die Urteilsauszüge dem richtigen Datum zugeordnet wurden. Vielmehr geht es um die Überlegungen, warum ein Auszug wo in der Geschichte verortet sein könnte. So könnten die TN argumentieren, dass ein Zitat mit expliziter rassistischer Sprache oder Urteilsbegründung auch aus der nahen Vergangenheit stammen könnte, da es ein ähnliches aktuelles Urteil gibt beziehungsweise ähnliche Rechtsprechungen an dieser oder jener Stelle anzutreffen sind. Das Ziel der Übung besteht also darin, die unterschiedlichen

Was Sie brauchen

Zeit

Mindestens 60 Minuten – je nach Gruppengröße und Intensität

Raum

Ausreichend großer Raum beziehungsweise Räume für ungestörtes Arbeiten von Kleingruppen

Material

Urteilsauszüge (am besten laminiert, Kopiervorlagen siehe S. 64 bis 80), Diskussionsfragen für jede Kleingruppe (Kopiervorlage siehe S. 81), Übersicht Zeitstrahl für die Referent_innen, Moderationskarten mit entsprechenden Jahreszahlen

Dimensionen von Rassismus zu erkennen und selbstständig aufzudecken. Wichtig dabei ist es, zu vermitteln, dass die Rechtsprechungspraxis keinen geradlinigen, evolutionären Prozess der „Besserung“ darstellt. Stattdessen werden Kontinuitäten und Fort- und Rückschritte aufgezeigt und diskutiert.

Für die Vorbereitung empfiehlt es sich, sich mit den Volltexten der Urteile auseinanderzusetzen, um in der Diskussion Rückfragen beantworten zu können und Vermutungen entgegentreten zu können, die Zitate seien sinnentstellend aus dem Zusammenhang gerissen.

Diskussionsfragen für die Kleingruppen

- An welcher Stelle des Zeitstrahls würden Sie das Zitat aus welchem Grund einordnen?
- Aus welchen Gründen könnte es auch an anderen Stellen eingeordnet werden?
- Was fällt Ihnen an dem Zitat in Bezug auf Rassismus auf? Zum Beispiel im Hinblick auf:
 - Schutz vor Rassismus
 - rassistische Stereotype
 - rassistische Begriffe

Diskussionsfragen im Plenum

- Überrascht Sie der Zeitpunkt der Entscheidung? Warum?
- Anhand welcher Hinweise haben Sie die Zitate zeitlich eingeordnet?
- Werden in den Zitaten rassistische Inhalte wiedergegeben? Wie?
- Könnten die Zitate auch an anderer Stelle auf dem Zeitstrahl liegen? Warum?
- Erkennen Sie in den Zitaten Argumentationsmuster wieder, die noch heute verwendet werden?

Anknüpfungspunkte für vertiefte Diskussionen

Um juristische Aspekte stärker herauszuarbeiten und Fragen des Rassismusverständnisses zu klären, können einzelne beziehungsweise mehrere Urteile exemplarisch herausgegriffen werden.

- 1 Am Beispiel des Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 22. März 1990 lässt sich das **Missverständnis, Rassismus liege nur vor, wenn die betroffene Person einer „Rasse“ zuzuordnen ist**, erörtern. Am Beispiel des Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 22. März 1990 lässt sich das Missverständnis erörtern. Diskutiert werden können beispielsweise folgende Fragen:

- Was fällt Ihnen zum Rassismusverständnis am Beispiel des Urteils auf?
- Wie werden vermeintliche Menschenrassen hier konzeptualisiert? Zum Beispiel: eigene Anwendung von Rasseklassifikationen durch Gericht („Negrid, negroid“ ...); Schlussfolgerung, dass Plakate nicht rassistisch seien, weil die „Dritte Welt keine Rasse ist“
- Wortlaut und Rechtsprechung zu § 130 StGB legen ein solches Vorgehen nah (Abstellen auf Gruppenzugehörigkeit, Anforderung der Rechtsprechung zur alten Fassung des § 130 StGB, dass „klar abgrenzbarer Teil der Bevölkerung“) – wie lässt sich (juristisch) damit umgehen?

Input der Referent_innen

- Erläuterung des Prozesses des Othering² und der damit einhergehenden Rassialisierung und Abwertung von Personen(-gruppen)

- Begriffsklärung Rassismus: Was ist das? Kulturalistischer Rassismus? Biologistischer Rassismus? Zusammenhänge dieser beiden Formen des Rassismus
- Kritische Erläuterung zum Begriff „Dritte Welt“ und „Entwicklungsländer“ (unter anderem auch Auseinandersetzung mit hierarchisierten binären Gegenüberstellungen beziehungsweise mit dem Othering und in Bezug auf evolutionäres gesellschaftliches Fortschrittsdenken sowie den Zusammenhang mit Kolonialismus)
- Hinweis auf EU-Rahmenbeschluss 2008/913/JI vom 28. November 2008³: Sinn und Zweck der Vorschrift sei es, rassistische Hetze zu unterbinden

- 2 Durch die Auseinandersetzung mit dem Urteil des OLG Hamburg vom 18. Februar 1975 erfassen die TN den Prozess des **Othering** exemplarisch. Anhand des dem Urteil zugrunde liegenden Leserbriefs (siehe dazu S. 47) und der darin enthaltenen Begrifflichkeiten („besitzergreifende Hände, animalisch ...“) können folgende Fragen diskutiert werden:
 - Erinnern Sie die im Leserbrief verwendeten Begrifflichkeiten/Formulierungen an aktuelle Diskussionen?
 - Zum Beispiel: Vorfälle in der Kölner Silvesternacht, Fall „Susanna“, Äußerungen der AfD zu Vergewaltigern und Messerstechern etc.?

Input der Referent_innen

- Prozess des Othering und der damit einhergehenden Rassialisierung und Abwertung von Personen(-gruppen)
- Rassismus: Was bedeutet das?

2 Der Begriff „Othering“ beschreibt den Prozess, in dem Menschen durch Konstruktion eines normbildenden „Wir“ zu normabweichenden „Anderen“ gemacht werden.

3 Vgl. EU, Rat der Europäischen Kommission (2008): Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Amtsblatt der Europäischen Union, 328, 6.12.2008, S. 55–58.

- 3 Anhand der Beschlüsse des OLG Karlsruhe vom 10. Februar 1986 und des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 22. März 1990 sowie der Urteile des OLG Hamburg vom 18. Februar 1975 und des OLG Frankfurt 20. Dezember 1995 nähern sich die TN der **Beurteilung rassistischer Begriffe**. Leitend können dabei folgende Fragen sein:
- Was nehmen Gerichte als Bezugsgrundlage ihrer Beurteilung?
 - Zum Beispiel: Lexika, „allgemeines Sprachverständnis“, eigene Beurteilung, Auffassung des Täters oder der Täterin, Herkunft des Opfers
 - Was ist richtig? Dogmatisch in § 185 StGB? Abgrenzung objektiver Tatbestand, Vorsatz und Tatbestandsirrtum
 - Wie kann das Strafrecht damit umgehen, dass Bezugspunkte (zum Beispiel Lexika) zum Teil ebenfalls historisch geprägt sind und Rassismus reproduzieren?
- 4 Anknüpfend an das Urteil des Reichsgerichts, JW 1932, 2995 und den Beschluss des BGH vom 16. März 1993 („Missbrauch des Gastrechts“) wird die **rechtsfehlerhafte Strafzumessung** diskutiert.

Input der Referent_innen

Vorstellen der BGH-Rechtsprechung aus den Jahren 2003 und 2016:

- Wie wird Gesellschaft/Nation/Volk konstruiert? Welche Implikationen haben diese Konzepte für das Urteil? Was hat das mit Rassenkonzepten und Rassismus zu tun?
- keine gesteigerte Rechtspflicht aus Aufenthaltsstatus (BGH, 4 StR 99/03 – Beschluss vom 24. April 2003)
- Berücksichtigung einer Schädigung des Ansehens von Asylsuchenden ist rechtsfehlerhaft (BGH, 2 StR 386/16, Beschluss vom 25. Oktober 2016)

- 5 Anknüpfend an die Übung können die Begriffe Fremdenfeindlichkeit und Rassismus erläutert werden. Darüber hinaus kann gemeinsam analysiert werden, **wie Rassismus begründet und in der Strafzumessung gewichtet wird**. Leitend können dabei folgende Fragen sein:

- Inwiefern ist die Sorge, dass eine Entscheidung aufgrund der Thematisierung von rassistischen Beweggründen in der Revision angegriffen werden könnte, berechtigt?
- Welche Konsequenzen hat die Strategie, die Untersuchung einer möglicherweise rassistischen Motivation zu vermeiden und stattdessen den Strafraum auszuschöpfen? Welche Konsequenzen hat es, wenn eine möglicherweise rassistisch motivierte Straftat auf Frust oder die Jugendlichkeit des Täters oder der Täterin zurückgeführt wird?

Input der Referent_innen

- Es gibt eine menschenrechtliche Pflicht, rassistische Motive zu benennen (EGMR-Fälle und Begründung). Warum ist das für Betroffene wichtig?
- Begriffsklärung Rassismus und Fremdenfeindlichkeit: Was bedeutet das?

Thematisches Hintergrundmaterial:

- Entsprechende Urteilstexte
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. (zu finden unter: www.institut-fuer-Menschenrechte.de/publikationen)
- Payandeh, Mehrdad: Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung. In: Deutsche Richterzeitung, 2017 (10), S. 322–325.

Übersicht: Auszüge aus Urteilen

1899

RG, Urteil vom 10.11.1899 – RGSt 32, 352 f.

„Die Juden sind eine Klasse im Sinne von § 130 StGB, „weil sie sich von den übrigen Staatsbürgern durch ihre Religion und Abstammung unterscheiden, und mit Rücksicht darauf, dass sie in diesem Gegensatz von den Angeklagten angegriffen sind“.“

Hintergrund

Das Urteil ebnete für Organisationen wie den Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (CV), der gegen den zunehmenden Antisemitismus mobilisierte, den Weg über § 130 StGB a. F., um gegen antisemitische Hetze rechtlich vorzugehen. Während der CV sich nach diesem Urteil 1899 noch zuversichtlich zeigte, dass kein deutsches Gericht mehr freisprechende Urteile fällen würde, „welche mit der Entscheidung des höchsten deutschen Gerichtshofs im schroffsten Widerspruch stehen“, gelangte der Verein 1927 zu der bitteren Einschätzung: „Der Schutz durch die Gesetze Juden und Judentum gegenüber reicht nicht aus, ja er versagt.“ Die Einschätzung basierte auf einer zunehmenden Verschiebung in der Rechtsprechung, da die einzelnen Richter nicht an den Urteilsspruch des Reichsgerichts gebunden waren. Mit der Begründung, Juden seien weder eine Klasse (§ 130 StGB a. F.) noch eine Religion (§ 166 StGB a. F.), sondern eine Rasse, wurde ihnen in der Weimarer Republik zunehmend der Rechtsschutz gegen antisemitische Straftaten verwehrt.

1927

AG Halberstadt, Urteil vom 15.11.1927 – GA StA PK, I.HA, Rep. 84a/55 790, Bl. 13 f.

„Strafmildernd wirkt sich neben der Unbescholtenheit des Angeklagten seine Absicht aus, nur die ‚jüdische Rasse‘, nicht die Religion im politischen Kampf treffen zu wollen.“

Hintergrund

Der Rechtsreferendar und NSDAP-Anhänger Paul Lange hatte 36 auf Pappe geklebte Abbildungen aus dem Illustrierten Beobachter gut sichtbar an Bäume gehängt, auf denen antisemitische Bilder (Ritualmord, Verkauf nackter christlicher Frauen durch Juden, Juden mit gestohlenen Geldsäcken, Jude legt Brandfackel an ein Kreuzifix etc.) mit Talmudzitaten versehen waren. Die Anklage lautete auf § 130 a. F. und 166 StGB a. F. Ein Verstoß gegen § 130 a. F. schied für das Gericht aus, weil Juden keine Klasse, sondern nach allgemeiner Anschauung eine Rasse seien.

1932

RG, JW 1932, 2995

„In den Strafzumessungsgründen ist auf die Eigenschaft der Angeklagten als Ausländerin nur insofern Bezug genommen worden, als gesagt ist, daß sie als Ausländerin zur Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Deutschen Reiches und seiner Bewohner besondere Veranlassung gehabt hätte. Es ist damit keineswegs die Ausländereigenschaft der Angeklagten ‚gegen sie ausgespielt‘, sie etwa schlechter als ein Deutscher gestellt, vielmehr nur dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, daß, wer das Gastrecht des Deutschen Volkes in Anspruch nehme, auch an dessen wirtschaftlichen Nöten teilhaben müsse.“

Hintergrund

Die Angeklagte beging eine Straftat, während sie finanzielle Unterstützung durch das Deutsche Reich erhielt.

RG DR 1943, 292 Nr. 4 und RG DR 1943, 516 Nr. 8

„Der Jugendarrest bezweckt die Erziehung jugendlicher Täter, damit sie sich in die Volksgemeinschaft als nützliche Mitglieder einordnen. Eine solche Einordnung ist aber bei Angehörigen eines Volksstammes ausgeschlossen, der nach seinen Rasseeigenschaften ihr nicht zugänglich sein kann. [...] Hierzu gehören auch Zigeunermischlinge, bei denen das Zigeunerblut überwiegt.“

1943

Hintergrund

Das RG erklärte damit Kernstücke der Jugendstrafreform von 1943 (Jugendarrest zur Eingliederung statt Gefängnis) „im Wege der teleologischen Auslegung“ für Sinti und Roma als nicht anwendbar. Zur blutsmäßigen Einordnung des Angeklagten war das Gutachten der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes (Reichssippenamt) ausschlaggebend.

BGH, Urteil vom 07.01.1956 – IV ZR 273/55, BeckRS 1956

„Nach § 1 BEG hat Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz nur, wer in der Verfolgungszeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Gesinnung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen oder beruflichen Fortkommen erlitten hat.[...] Faßt man zunächst den Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938 S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38-2026-6, dem der Berufsrichter eine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, ins Auge, dann läßt jedoch gerade er erkennen, daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche der Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildet, sondern die bereits erwähnten asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird einleitend nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen, die es angezeigt erscheinen ließen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. [...] Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist (vgl. hierzu Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik 8./9. Aufl. Seite 99 Note 4).“

1956

Hintergrund

Dem IV. Zivilsenat des BGH lagen Ende 1955 zwei Fälle zur Entscheidung vor, in denen auf der Grundlage von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) Entschädigungsansprüche gegen das Land Rheinland-Pfalz geltend gemacht wurden. Dabei handelte es sich um zwei deutsche Staatsbürger, die der damals so genannten Volksgruppe der „Zigeuner“ (Sinti und Roma) zugeordnet wurden und die im Mai 1940 in polnische Lager zwangsumgesiedelt

wurden. Eine Entschädigung setzte in beiden Fällen nach § 1 Abs. 1 BEG voraus, dass die Kläger in der Zeit des Nationalsozialismus wegen ihrer Rasse durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt wurden. Die untere Instanz hatte beiden Klägern einen Entschädigungsanspruch zuerkannt, weil die dortigen Richter in der Umsiedlungsaktion eine rassische Verfolgung sahen. Beide Kläger seien nur deshalb von der Umsiedlungsaktion erfasst worden, weil sie Sinti und Roma gewesen seien. Die rassische Abstammung sei somit für die Entschließung der Behörden, welche die Zwangsumsiedlung durchgeführt hatten, maßgebend gewesen. Der IV. Zivilsenat des BGH lehnte einen Entschädigungsanspruch ab.

60 Jahre später entschuldigte sich der Richter am BGH Professor Dr. Andreas Mosbacher für diese Rechtsprechung in einem Aufsatz in der NJW („Wie primitive Urmenschen“ – eine späte Entschuldigung“, NJW 2016, Heft 1, S. 30–33). Dort wird das Urteil historisch kontextualisiert und kritisch beleuchtet.

1975

OLG Hamburg, Urteil vom 18.02.1975 – 2 Ss 299/74 – juris

„Die Leserzuschrift des Angeklagten, ausgelöst durch den Bericht des ‚Stern‘ [...] über schwarz-weiße Ehen in der Bundesrepublik, bezieht sich auf eine Personenmehrheit, nämlich die in der Bundesrepublik lebenden Neger, die als ‚Teile der Bevölkerung‘ im Sinne des § 130 StGB anzusehen ist. Hierzu ist erforderlich, daß die Personenmehrheit über eine nur geringfügige Zahl hinausgeht und auch eine gewisse Bedeutung im Leben des Volkes hat (vgl. OLG Celle, NJW 1970, 2257; Mösl, LK, 9. Aufl., § 130 StGB Rdnr. 4; Dreher, StGB, 34. Aufl., Anm. 3 A). Das trifft für die Gruppe der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Neger zu.“

Hintergrund

Die Verurteilung erfolgte wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB a. F. Der Angeklagte hatte einen Leserbrief an die Zeitschrift „Stern“ geschrieben und sich dort abfällig über Ehen zwischen Schwarzen und weißen Personen geäußert. Das OLG bejahte das Vorliegen des Tatbestandmerkmals „Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören“ damit, dass berechtigte Gründe dafür bestehen, dass bei den in der BRD lebenden Schwarzen Menschen das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert und gleichzeitig bei der „angereizten“ Gruppe die Neigung zur Beschimpfung geweckt würde.

1986

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.02.1986 – 1 Ws 7/86 – juris

„Indes ergibt der Äußerungszusammenhang keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Relevanz. Zu Recht hat der Generalstaatsanwalt auf die doppelte Definition des Wortes ‚Zigeuner‘ in: Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. Band, hingewiesen. Wenn dort der Begriff ‚Zigeuner‘ außer als Synonym für einen Roma auch als umgangssprachlich für ‚jemanden, der ein unstetes Leben führt, wie ein Zigeuner lebt‘ definiert wird, kann jemandem, der diesen Begriff verwendet, die Einlassung, er habe ihn in jenem zweiten Sinne verstanden wissen wollen, nur dann widerlegt werden, wenn sich das Gegenteil aus dem Gesamtzusammenhang ergibt. Das ist aber vorliegend gerade nicht der Fall. Der Senat tritt dem Generalstaatsanwalt darin bei, daß dem Beschuldigten jedenfalls nicht

widerlegt werden kann, daß er durch die gleichstellende Verwendung des Begriffs ‚Zigeuner‘ neben Gangstern, Gaunern, Ganoven, Heiratsschwindlern und verkrachten Existenzen nicht die Roma als ethnische Gruppe diskriminieren, sondern ohne jede ethnische Differenzierung vor kriminellen Elementen warnen wollte.“

Hintergrund

Der Antragssteller hat gegen den Angeklagten Strafanzeige wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB a. F. erstattet. Der Angeklagte, Leiter des Polizeireviers O., hatte unter der Überschrift „Das Polizeirevier ermahnt“ einen Artikel veröffentlicht. Dieser warnte unter dem Hinweis auf einen Raubüberfall auf eine ältere Frau, die den Tätern arglos ihre Wohnungstür geöffnet hatte, davor, unbekannte Besucher in die Wohnung zu lassen. In dem Artikel ist folgende Wendung enthalten:

„Liebe Bürgerinnen und Bürger! Gangster, Gauner und Ganoven, Heiratsschwindler, Zigeuner und verkrachte Existenzen – sie alle wollen nur Ihr Bestes, nämlich Ihren Schmuck, Ihre Wertsachen und Ihr Geld. Und sie haben dazu auch die entsprechenden Tricks auf Lager, verfügen über die entsprechende Kaltschnäuzigkeit und Brutalität.“

Nachdem die StA das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StGB eingestellt hat, beehrte der Antragssteller Erhebung der öffentlichen Klage beim OLG. Das OLG Karlsruhe stellte in seinem Beschluss fest, dass kein genügender Anlass zur Erhebung öffentlicher Klage wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB bestehe (siehe oben).

BayObLG, Beschluss vom 22.03.1990 – RReg 5 St 136/89 –, juris (vorgehend: LG Nürnberg-Fürth, 6.12.1988 – 4 Ns 344 Js 32 402/88)

„Die ‚Dritte Welt‘ ist keine ‚Rasse‘ im Sinne von § 131 Abs. 1 StGB. Rasse im Sinne dieser Vorschrift können zwar auch größere, übernationale, aber vorwiegend durch erbliche (biologische) Körpermerkmale gekennzeichnete Gruppen sein [...]. Zwischen den sogenannten Entwicklungsländern wiederum bestehen große Unterschiede in Bezug auf Rasse, Gesellschaftsstruktur, Kultur u. a. (Brockhaus Enzyklopädie 17. Aufl. 1968 Bd. 5 S. 585). Dritte Welt (und Entwicklungsländer) enthalten insbesondere nicht nur negride (= zur schwarzen Rassengruppe gehörende) oder negroide (= negerähnliche, negerartige) Völker. Die genannten Völker und die ‚Dritte Welt‘ sind daher keinesfalls identisch. Die Auffassung des Landgerichts, der auf dem Plakat abgebildete Negerkopf stelle ‚stellvertretend‘ die Bevölkerung in der Dritten Welt dar (S. 23 BU), verwehrt den Schluß auf eine oder mehrere bestimmte ‚Rasse(n)‘ als Objekt des Aufstachelns zum Haß.“

1990

Hintergrund

Der Beschluss bezieht sich auf ein NPD-Plakat. Auf diesem ist ein durchgestrichenes Verkehrsschild abgebildet, in dessen Mitte der Kopf eines Schwarzen Mannes in kolonialrassistischer Darstellung gezeigt wird. Darüber stehen die Worte: „Statt Abtreibung in Deutschland“, unter dem Verkehrsschild befindet sich die Aufschrift: „Kondome für die Dritte Welt“.

Das Amtsgericht Fürth verurteilt den Angeklagten (Kreisvorsitzender der NPD) am 25. Juli 1988 wegen Aufstachelung zum Rassenhass zu einer Geldstrafe. Nach erfolgloser Berufung beim Landgericht Nürnberg hat das Bayerische Oberste Landesgericht das Urteil des Amtsgerichts Fürth aus mehreren Gründen aufgehoben, mit der Begründung, die „Dritte Welt“ sei keine Rasse. Die Äußerung auf dem Plakat stelle nach Auffassung des Gerichts „einen Beitrag innerhalb des geistigen Meinungskampfes in die Öffentlichkeit stark berührenden Fragen (Abtreibung einerseits, Bevölkerungsexplosion in der Dritten Welt andererseits) dar“.

BGH, Beschluss vom 16.03.1993 – 4 StR 602/92 (vorgehend: LG Münster, Urteil vom 15.05.1992)

1993

„Die Strafkammer hat zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, daß er und seine Mittäter, die früheren Mitangeklagten, das Gastrecht der Bundesrepublik Deutschland, das diese ihnen als Asylbewerbern gewährte, missbrauchten, indem sie hier schwere gegen das Vermögen gerichtete Straftaten begingen, während sie gleichzeitig erhebliche tatsächliche und finanzielle Unterstützung durch ihr Gastland erhielten.“

Hintergrund

Das LG Münster hat den Angeklagten wegen Bandendiebstahls und wegen versuchten Bandendiebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Strafverschärfend wirkte, dass er und seine Mittäter das sogenannte Gastrecht missbrauchten und sie zudem einen Beitrag zur Diskreditierung der Asylbewerber und der politisch Verfolgten in der Bevölkerung leisten. Der BGH stellt zwar fest, dass „den Ausländer eine gesteigerte Pflicht, sich im Gastland straffrei zu führen, nicht trifft“. Die Revision wurde dennoch mit der Begründung verworfen, dass der BGH ausschließen könne, es wäre ohne die Erwägungsfehler auf mildere Strafen erkannt worden.

OLG Frankfurt, Urteil vom 20.12.1995 – 17 U 202/94 – juris

1995

„Wer, wie der Beklagte, heutzutage in Deutschland im Rahmen einer verbalen oder schriftlichen Diskussion unter akademischen Fachkollegen – auf einer Mitgliederversammlung und in schriftlichen Äußerungen – einen Fachkollegen, den Kläger, als Nazi und neuen Nazi bezeichnet und ihm das Verhalten eines echten Nazis attestiert, ist sich dieses historischen Bedeutungsgehaltes einer solchen Qualifizierung, die in Deutschland nur negativ und diskreditierend verstanden werden kann, bewußt, er will seinen Diskussionsgegner in seiner Ehre verletzen und diffamieren.“

Hintergrund

Der Beklagte hat den Kläger im Rahmen einer Diskussion auf einer Mitgliederversammlung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung als „Nazi“, „neuen Nazi“ und sein Verhalten als das eines „echten Nazis“ bezeichnet. Die Diskussion hatte das Verhalten der Vereinigung und einzelner Mitglieder während der Zeit des Nationalsozialismus zum Thema. Das OLG Frankfurt bejahte den Unterlassungsanspruch des Klägers aus § 823 Abs. 1 BGB mit der Begründung, dass die Äußerung des Angeklagten gegenüber seinem während des Zweiten Weltkriegs geborenen Kollegen eine unzulässige Schmähkritik darstelle.

BGH, Beschluss vom 12.01.2000 – StB 15/99 – NJW 2000, 1583 (vorgehend: LG Neubrandenburg, Urteil vom 26.08.1999 – III Qs 78/99)

„Eine Beeinträchtigung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch eine Straftat liegt auch vor, wenn die Tat Auswirkungen auf den inneren Frieden der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise hat, die über die Verletzung der Rechtsgüter einzelner Personen und die dadurch hervorgerufene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erheblich hinausgehen.

2000

[...] Das dem Beschwerdeführer zur Last liegende Verbrechen schließt sich an die mit menschenverachtender Brutalität durchgeführten Gewalttaten an, die aus rechtsextremistischer Gesinnung seit 1990 immer wieder gegen ausländische Mitbürger begangen wurden. Die sich wiederholenden Straftaten mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer richten sich auch gegen die auf Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher Rassen, Sprachen sowie religiöser und politischer Anschauungen aufbauende Wertentscheidung des Grundgesetzes, weil die Opfer lediglich als Repräsentanten der den Tätern verhaßten Gruppe angegriffen werden. Dadurch wird zum einen das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern empfindlich gestört; zum anderen wird durch sie in der Öffentlichkeit, insbesondere unter den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern, ein allgemeines Klima der Angst und Einschüchterung hervorgerufen, in dem die innere Sicherheit beeinträchtigende Zweifel aufkommen, ob die Sicherheitsorgane in ausreichendem Maße fähig und entschlossen sind, die ausländischen Mitbürger zu schützen. Außerdem lösen sie bei Personen mit einer rechtsextremen Gesinnung, die den gewalttätigen Kampf gegen Ausländer zur Erhaltung der nationalen Identität der Deutschen für erforderlich halten, einen Nachahmungseffekt aus mit der Folge einer immer schwerer beherrschbaren Gefahr, zumal bestimmte Teile der Bevölkerung für gegen Ausländer gerichtete Gewalttaten Verständnis zeigen und sich mit den Tätern solidarisieren.“

Hintergrund

Wenn eine Tat „nach den Umständen bestimmt“ und geeignet ist, die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, handelt es sich im Hinblick auf die Wiederholungsgefahr durch Gleichgesinnte und die im In- und Ausland hervorgerufene besondere Beachtung um eine Straftat aus dem Bereich des Staatsschutzes, für die nach Art. 96 Abs. 5 GG, § 120 Abs. 2 und 6 GVG, § 102 JGG die Strafgerichtsbarkeit des Bundes gegeben ist.

BayObLG, Urteil vom 15.2.2002 – 1 St RR 173/01 – juris (vorgehend: LG Kempten, Urteil vom 27.08.2001 – 3 Ns 211 Js 21 631/00)

„Als einzig namentlich benannter Teilnehmer [...] wird Dr. F. herausgestellt und mit der Bezeichnung ‚Zigeunerjude‘ versehen. In diesem Kontext drängt sich einem objektiven Leser in der Tat auf, dass Dr. F., den der Angekl. nach den Feststellungen des LG in ‚scharfer und ironisierender Form‘ angreifen wollte, verächtlich gemacht und herabgewürdigt werden soll.

2002

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass – wie das LG ebenfalls zutreffend ausgeführt hat – die Bezeichnung als ‚Jude‘ grundsätzlich wertneutral

ist und lediglich die Zugehörigkeit zum Judentum feststellt. Anders ist es aber bereits mit dem Begriff ‚Zigeuner‘, der nicht in gleicher Weise als wertneutral angesehen werden kann. Die Angehörigen dieser Volksgruppe bezeichnen sich als Sinti oder Roma und empfinden die Bezeichnung ‚Zigeuner‘ nicht zuletzt im Hinblick auf ihre Verfolgung in der Vergangenheit und namentlich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus als diskriminierend. [...] Dem objektiven Leser kann sich in diesem Kontext der Eindruck aufdrängen, dass mit der Bezeichnung des V. des Zentralrats der Juden in Deutschland als ‚Zigeunerjude‘ auf Bewertungsmaßstäbe aus der Zeit des Nationalsozialismus zurückgegriffen werden und der Verletzte damit als sozial oder rassistisch minderwertig und ächtenswert ausgegrenzt werden soll.

Das Recht auf Gegenschlag ist gerade im Hinblick auf die ‚demokratische Komponente‘ des Art. 5 GG, die die politische Auseinandersetzung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gewährleisten soll (vgl. Grimm, NJW 1995, 1697 [1703]) anerkannt worden. Der Gewährleistung des demokratischen Diskurses steht aber nicht nur das Persönlichkeitsrecht des Geschädigten gegenüber; vielmehr sind auch diejenigen Gefahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, die der Gesamtheit durch die Ausübung des Grundrechts drohen. [...] Nicht unberücksichtigt bleiben kann daher im Rahmen der Abwägung das vom Gesetzgeber vielfach zum Ausdruck gebrachte Anliegen, dem Wiederaufleben nationalsozialistischer, insbesondere antisemitischer Gedankengutes zu begegnen (vgl. u. a. §§ 86, 86a, 130, 194 I 2, II 2 StGB). [...] Sollte die Auslegung zu dem Ergebnis führen, dass mit der Wortwahl auf Bewertungsmaßstäbe aus der Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere Rassenwahn und Verfolgung von Juden sowie Sinti und Roma, zurückgegriffen wird, könnte ein derartiger ‚Gegenschlag‘ nicht mehr als adäquate Reaktion hingenommen werden.“

Hintergrund

Ein Mitglied der Partei „Die Republikaner“ veröffentlichte eine Pressemitteilung, in der er Dr. Michel Friedman, ehemaliger Vizepräsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, als „Zigeunerjuden“ bezeichnete. Friedman hatte zuvor zum Eintreten gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus aufgefordert. Im Strafverfahren ging es um die Frage, ob das erstens eine Ehrverletzung (§ 185 StGB) darstelle und ob zweitens das durch Art. 5 GG geschützte Recht zum „Gegenschlag“ in politischen Auseinandersetzungen die Beleidigung rechtfertige. Das LG hatte eine Strafbarkeit wegen § 185 StGB verneint, erst die Revision der StA vor dem BayObLG hatte Erfolg.

OLG München, Beschluss vom 9.02.2010 – 5St RR (II) 9/10 – juris

„Die Parolen ‚Juden raus‘, ‚Ausländer raus‘ und ‚Türken raus‘ enthalten – ebenso wie der Satz ‚Guten Heimflug!‘ – nach ihrem Wortlaut jedoch keine Aufforderung an andere, gegen die genannten Personengruppen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Die Art der zeichnerischen Ausführung im vorliegenden Fall verdeutlicht nicht, dass eine nicht verfassungs- und gesetzmäßige gewaltsame Vertreibung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer angestrebt wird. Eine solche Auslegung mag vor dem geschichtlichen Hintergrund der nationalsozialistischen Judenverfolgung denkbar sein, wenn die Zeichnung Mitbürger jüdischen Glaubens betroffen

hätte; sie ist aber nicht ohne weiteres auf andere Bevölkerungsgruppen übertragbar. Bei diesen fehlen allgemein bekannte geschichtliche Erfahrungen, die solche Parolen ohne weiteres als – im Sinne des § 130 Nr. 2 StGB strafbare – Aufforderungen zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen erscheinen lassen. Allein die bloße Ähnlichkeit in der Ausführung der Karikaturen enthält daher nicht die Aussage, dass Ausländer, wie von der Wochenzeitung ‚Der Stürmer‘ für die jüdische Bevölkerung propagiert, unterwertig oder nicht lebenswert sind und deshalb der physischen Vernichtung zugeführt werden müssen. Plakatiertes Ziel ist lediglich die Ausreise.“

Hintergrund

Auf dem NPD-Plakat sind über dem Schriftzug „Guten Heimflug!“ drei stereotypisiert gezeichnete Personen abgebildet, die auf einem sogenannten fliegenden Teppich sitzen. Der Satz „Guten Heimflug!“ in Verbindung mit den Karikaturen erfüllte nach Ansicht des Gerichts nicht den Straftatbestand von § 130 StGB a. F.

LG Leipzig, Urteil vom 08.07.2011 – 1 Ks 306 Js 51 333/10 (bestätigt von BGH, Beschluss vom 10.01.2012 – 5 StR 490/11, BeckRS 2012, 02 552)

„Der Kammer ist bei ihrer Entscheidungsfindung auch bewusst, dass es bei der Bewertung der Tatmotive als niedrig nicht um die allgemeine Gesinnung des Angeklagten geht, sondern dass diese nur dann tatbestandliche Relevanz haben kann, wenn sie sich auf die einzelne, hier in Rede stehende Tat bezieht. Indes ist die Kammer aufgrund der aufgezeigten Umstände davon überzeugt, dass sich in der Tat die rechtsextreme Einstellung des Angeklagten ausgewirkt hat und er aufgrund seines derart geprägten Weltbildes dem Opfer im Moment des Zusteichens jeglichen personalen Eigenwert abgesprochen [sic!], weil dieser Ausländer war und ihn deshalb zum Objekt seiner Willkür gemacht. In der Gesamtschau erscheint es der Kammer fernliegend, dass der Angeklagte aus einem anderen Motiv heraus zugestochen haben könnte, da für ein anderes Motiv keine Anhaltspunkte vorliegen und es weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten ist, zugunsten des Angeklagten für ihn günstigere, aber fernliegende Tatvarianten zu unterstellen. Demgegenüber ist die Kammer in der Gesamtschau aufgrund der dargelegten Gesichtspunkte davon überzeugt, dass Ausländerhass tragendes Motiv der Tötung war.“

2011

Hintergrund

Eine Person wurde in Leipzig von zwei Tätern angegriffen und getötet. Beide Täter verband eine rechte und rassistische Gesinnung. Sie waren mit Nazisymbolen tätowiert und trugen zur Tatzeit Thor-Steinar-Kleidung. Während die Anklage nicht auf Mord gerichtet war, wurde von der Nebenklagevertretung und dem Gericht die rechte und rassistische Motivation herausgearbeitet und offengelegt. Das LG Leipzig verurteilte einen der Täter wegen Mordes aus „Ausländerhass“, aus niedrigen Beweggründen, zu 13 Jahren Haft und den weiteren Täter wegen gefährlicher Körperverletzung zu drei Jahren Haft. Der BGH bestätigte das Urteil und verwarf die Revision des Angeklagten durch Beschluss als unbegründet.

2013

VG Frankfurt, Beschluss vom 10.09.2013 – 5 L 3380/13.F – juris

„Soweit die Antragstellerin auf die von der Antragstellerin aufgestellten Plakate u. a. mit dem Motto ‚Geld für die Oma – statt für Sinti und Roma‘ und deren volksverhetzenden Inhalt verweist, teilt die erkennende Kammer die Ansicht des Verwaltungsgerichts Kassel in seinem den Beteiligten bekannten Beschluss vom 9. September 2013 – 4 L 1117/13 –, dass diese Parole den Tatbestand der Volksverhetzung zumindest bei einer summarischen Betrachtung der Sach- und Rechtslage nicht erfüllt. Vielmehr weist dieses Motto pointiert auf die in der Öffentlichkeit durchaus kontrovers geführte Diskussion des Umgangs mit derzeit in deutschen Städten befindlichen rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen hin. Eine – auch überspitzte – Auseinandersetzung mit diesem die Öffentlichkeit bewegenden Thema muss in Deutschland erlaubt sein. Gleiches gilt für die Parole ‚Maria statt Scharia‘ sowie die Forderung, dass ‚über Deutschland ... weder Halbmond noch Davidstern hängen‘ dürften. Auch hier vermag das Gericht bei summarischer Betrachtung nicht festzustellen, dass der Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt ist. Zum einen kommt hier eine in Teilen der deutschen Bevölkerung bestehende Ablehnung der Regeln der Scharia pointiert zum Ausdruck, zum anderen wird nicht die religiöse Minderheit als solche, sondern ihre befürchtete Dominanz kritisiert.“

Hintergrund

Das Plakat der NPD („Geld für die Oma – statt für Sinti und Roma“) erfüllt nach Ansicht des Gerichts nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB.

Die Argumentation in der Urteilsbegründung geht nicht darauf ein, dass Sinti i. d. R. deutsche Staatsangehörige sind.

OLG Hamm, Beschluss vom 28.04.2016 – III-3 RVs 37/16 –, juris (vorgehend AG Detmold, 2 Cs 1463/15)

„Der Begriff ‚Zigeuner‘ stellt im deutschsprachigen Raum grundsätzlich eine Fremdbezeichnung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe dar. Es handelt sich mithin nicht um einen Begriff, der alleine seine Bedeutung im Sinne eines Schimpfwortes hat. Vor diesem Hintergrund bedarf es zur Feststellung, ob die Verwendung dieser Bezeichnung auch den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen kann, u. a. Feststellungen dazu, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, welcher Abstammung der Geschädigte ist und weiterer Feststellungen zum Kulturkreis des Angeklagten. [...]

2016

Welche Bedeutung hat der Begriff ‚Zigeuner‘ im Kulturkreis des Angeklagten?

War sich der Angeklagte der Bedeutung des Begriffes, insbesondere ob seiner Alkoholisierung, im hiesigen Kulturkreis hinreichend bewusst?

Welchen Gegenstand hatten die dem Ausruf vorhergehenden Streitigkeiten?

Welchem Kulturkreis entstammt der Zeuge H ursprünglich? [...]

Hintergrund

Das AG Detmold hatte den Angeklagten wegen Beleidigung nach § 185 StGB verurteilt. Nachdem der Angeklagte beim OLG Hamm erfolgreich Revision eingelegt hat, wurde der Fall an das AG zurückverwiesen.

LG Karlsruhe, Urteil vom 20.07.2016 – 4 Qs 25/16 – openjur (vorgehend AG Karlsruhe, Urteil vom 27.04.2016 – 5 Cs 520 Js 39 011/15)

„Der Begriff ‚Neger‘ ist nach inzwischen gefestigtem allgemeinem Sprachverständnis diskriminierender Natur.“

2016**Hintergrund**

Hintergrund des Verfahrens ist eine Auseinandersetzung um gegenseitige Beleidigungen.

AG Berlin, Urteil vom 30.08.2017 – (403Ds) 261 Js 1585/17

„Die 18 Jahre alte Angeklagte stammt aus Rumänien und ist dort auch im Haushalt der Eltern aufgewachsen. Eine Schule hat sie kaum besucht, sodass sie nur sehr wenig lesen und schreiben kann. Vor ca. drei Jahren kam sie mit der Familie nach Deutschland. Sie ist bereits seit mehreren Jahren nach Roma-Sitte verheiratet und hat inzwischen zwei Kinder im Alter von drei und einem Jahr. Derzeit ist das dritte Kind unterwegs. Den Traditionen ihrer Volksgruppe entsprechend ist sie Hausfrau und Mutter, während ihr Mann nach ihren Angaben als Bauhelfer arbeitet. Sie beabsichtigt auch nicht an weiterbildenden Maßnahmen teilzunehmen oder einen Beruf zu erlernen.

2017

[...]

Die Angeklagte war zum Zeitpunkt der Tat 18 Jahre alt und damit Heranwachsende. Das Gericht konnte keine Feststellung treffen, die die Anwendung des Jugendstrafrechts begründen könnte. Zwar verfügt die Angeklagte weder über eine Schul- noch über eine Berufsausbildung und geht auch keiner Beschäftigung nach, dies ist aber nicht auf Reifeverzögerung sondern vielmehr auf die traditionellen Lebensvorstellungen ihrer Volksgruppe zurückzuführen. Sie hat wie üblich früh geheiratet und hat bereits mehrere Kinder, die sie versorgen muss und lebt verselbständigt mit ihrer Familie zusammen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich an dieser Art der Lebensführung noch etwas ändern wird. Es hatte daher das allgemeine Strafrecht Anwendung zu finden.“

Hintergrund

Die Angeklagte entnahm der Gemüseauslage eines Geschäftes gemeinsam mit ihrer Mutter insgesamt sieben Orangen. Die Verurteilung erfolgte wegen gemeinschaftlichen Diebstahls geringwertiger Sachen nach §§ 242, 248a, 25 Abs. 2 StGB.

(Vergleiche Urteil des RG DR 1943, 292 Nr. 4 und RG 1943, 516 Nr. 8)

Einheit 4

Handlungsmöglichkeiten im Berufsalltag

Übung 8: Umsetzung im eigenen Berufsalltag

Ziel der Übung

In der Übung sammeln und diskutieren die TN Handlungsansätze für den eigenen Berufsalltag.

Ablauf

Schreiben Sie die folgenden Brainstorming-Fragen auf ein Flipchart oder befestigen Sie sie an einer Pinnwand (Kopiervorlagen siehe S. 64 ff.):

Welche Handlungsbedarfe/Probleme sehe ich in Bezug auf

- Verfolgung rassistischer Straftaten?
- Diskriminierungsfreiheit des Strafverfahrens?

Welche Lösungsansätze sehe ich

- kurzfristig, in meiner täglichen Arbeit?
- mittelfristig, für strukturelle Veränderungen?

Die Seminarleitung erläutert gegebenenfalls die Fragen und gibt erste Beispiele.

Die TN setzen sich nun in Kleingruppen mit bis zu 5 Personen zusammen und schreiben ihre Ergebnisse auf bunte Moderationskarten. Sie bekommen hierfür etwa 15–20 Minuten Zeit. Sollten die Gruppen in mehreren Räumen arbeiten, teilen Sie die Arbeitsaufträge zusätzlich auf einem vorbereiteten Blatt aus. Danach kommen alle Gruppen im Plenum zusammen und stellen ihre Ergebnisse vor. Die Moderationskarten können auf eine bereits vorbereitete Pinnwand gepinnt werden. Ergänzen Sie, wenn nötig, die Herausforderungen aus Ihrer eigenen fachlichen Sicht direkt schriftlich auf die Pinnwand/Flipchart.

Hinweis für die Referent_innen

Bei dieser Übung sollte darauf geachtet werden, dass die TN nicht auf allgemeine Probleme/Herausforderungen ausweichen (zeitliche Überlastung der Justiz oder Schwierigkeiten aller Straftatenopfer). Sowohl in der Aufgabenstellung für die Kleingruppen als auch in der Plenumsdiskussion sollten die Referierenden die Fragestellung immer wieder auf das Thema rassistische Taten und die diskriminierenden Strukturen in der Justiz zurückführen und zuspitzen.

Was Sie brauchen

Zeit

circa 30–60 Minuten, je nach Intensität

Material

Pinnwand oder Flipchart, Moderationskarten, gegebenenfalls Laptop und Beamer

Raum

Seminarraum

Handout: Handlungsmöglichkeiten im Berufsalltag für Staatsanwaltschaft und Gericht

Gestaltung des Ermittlungs- und Hauptverfahrens

Ergebnisoffene Ermittlungen in alle Richtungen:

Die verfahrensrechtliche Ermittlungspflicht bezüglich rassistischer Motive ergibt sich aus Artikel 2, 3 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 EMRK.

Die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“ gibt die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Strafverfolgung maßgeblich vor. Die Ermittlungen der Polizei sind von ihr zu leiten. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass nicht ergebnisoffen ermittelt oder eine möglicherweise rassistische Motivation nicht erkannt wurde, sollten gegebenenfalls Nachermittlungen angefordert werden. Konkrete Ermittlungsaufträge können beispielsweise anhand der Leitfragen erteilt werden. Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 StPO sollen sich die Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat und damit auch für die Strafzumessung von Bedeutung sind.

Vorgaben der RiStBV konsequent umsetzen: Ermittlungen sind auch auf rassistische Tatumstände zu erstrecken, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt (Nr. 15); keine Einstellung von rassistisch motivierten Delikten, zum Beispiel rassistische Beleidigung oder Körperverletzung, da öffentliches Interesse in der Regel vorliegt (Nr. 86 und Nr. 234)

Dokumentationspflicht aus RiStBV im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, dass rassistische Beweggründe geprüft wurden. Ein vom Opfer oder von Zeug_innen angegebenes Motiv für eine Tat sollte von der Polizei/Staatsanwaltschaft aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden.

Beweisanträgen von Verfahrensbeteiligten, insbesondere von Nebenklagevertreter_innen auf Vernehmung weiterer Zeugen etc., im Rahmen der Hauptverhandlung nachgehen, um auf diese Weise

weitere Erkenntnisse zu rassistischen/fremdenfeindlichen Tatmotiven zu gewinnen.

Bei Verfahren mit Dolmetscher_innen: ausreichend Zeit einplanen für längere Pausen, unterschiedliche Dialekte, Erzählstrukturen und Wahrnehmungsstrukturen beachten, Hinweis auf wortgetreue Übersetzung an den oder die Dolmetscher_in

Anwendung der Strafzumessungsregel aus § 46 Abs. 2 StGB: Die Beweggründe und die Ziele des Täters – besonders rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende – sind zu berücksichtigen.

Thematisierung von Rassismus

Abschluss Ermittlungsverfahren: rassistische Beweggründe im Abschlussvermerk explizit benennen; entsprechende Anhaltspunkte auch aufnehmen, wenn kein hinreichender Tatverdacht betreffend rassistischer/fremdenfeindlicher Tatumstände angenommen wird, weil die Beweislage nicht ausreichend erscheint. Dadurch können Sitzungsvertreter_innen der Staatsanwaltschaft und das Gericht prüfen, ob diesen Anhaltspunkten im Rahmen der Beweisaufnahme weiter nachgegangen werden kann, beispielsweise durch Vernehmung weiterer Zeug_innen. Dies setzt eine besondere Aufmerksamkeit des Gerichts sowie der Staatsanwaltschaft für rassistische Kontexte, Verhaltensweisen und Strukturen voraus.

Rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe im Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft und in der Urteilsbegründung explizit benennen

Diese Feststellungen zu rassistischen Beweggründen sind nicht nur für die Betroffenen wichtig, sondern auch für:

- die Strafzumessung
- die Prognoseentscheidung bei der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung
- die Planung des Strafvollzugs (Unterbringung im Gefängnis, um Konflikte zu vermeiden, Kontakte zur Szene/Unterstützung durch die Szene, Gewährung von Vollzugslockerungen): Das rechtskräftige Urteil bildet die primäre

Erkenntnisquelle für die weitere Vollzugsplanung und ist die Grundlage, um evtl. Nachfragen bei anderen Behörden (Polizei, Verfassungsschutz) stellen zu können.

- eventuell folgende Verfahren: Bei erneuter Straffälligkeit mit rassistischer Motivation kann ein früheres Urteil mit den dortigen Feststellungen zu rassistischen Beweggründen im Rahmen des Urkundenbeweises eingeführt werden.

Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft: Aufklärungsrüge, wenn das Urteil sich mit Rassismus als Motiv nicht auseinandersetzt, obwohl sich Anhaltspunkte im Rahmen der Hauptverhandlung durch die Beweisaufnahme ergeben haben

Unverzögliche Intervention, wenn es zu rassistischen Äußerungen im Gerichtssaal kommt

Ausschöpfung von Handlungsoptionen zur Wahrnehmung der Opferinteressen

Anklagen beim Landgericht, sofern das nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GVG möglich ist, insbesondere aus Gründen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Zeug_innen und wegen der besonderen Bedeutung des Falles bei rassistischer Tatmotivation, unabhängig vom Delikt

Gegebenenfalls Hinweise/Informationsmaterial an Betroffene rassistischer Gewalt: Informationen über Opferhilfeeinrichtungen, über

Therapieangebote, medizinische und/oder psychosoziale Beratungsangebote

Hinweis auf Möglichkeit der Prozessbegleitung beziehungsweise Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO: Nach § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO kann erwachsenen schutzbedürftigen Opfern auf deren Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden.

Schutzrechte aus der RiStBV anwenden: Berücksichtigung der Belange im Strafverfahren und Geringhaltung der aus dem Verfahren entstehenden Belastungen (Nr. 4); dem Opfer der Straftat soll bei dessen Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksichtnahme zu begegnen sein, wenn erkennbar ist, dass mit der Vernehmung als Zeug_in eine erhebliche Belastung verbunden ist (Nr. 19a); Prüfung, ob weitere Schutzmaßnahmen notwendig sind (Nr. 130a und 131a)

Beschränkung der Angaben zur Identität von Zeugen und Zeuginnen nach § 68 Abs. 2 StPO: Das Gericht kann Zeugen und Zeuginnen das Recht einräumen, keine Angaben zur Person oder nur Angaben über eine frühere Identität zu machen, wenn durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes Leben, Leib oder Freiheit der Zeugin oder des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden.

Überblick: Relevante Vorschriften

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD) wurde am 21. Dezember 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.¹ ICERD ist speziell auf die Verhinderung und Bekämpfung rassistischer Diskriminierung zugeschnitten und beschäftigt sich umfassend mit Herausforderungen, die in diesem Bereich existieren. Die Konvention soll sicherstellen, dass Menschen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor rassistischer Diskriminierung geschützt werden.

Der UN-Fachausschuss gegen rassistische Diskriminierung, der die Umsetzung der Konvention überwacht, hat 2005 eine allgemeine Empfehlung zur Verhütung rassistischer Diskriminierung in der Strafjustiz² beschlossen.

Art. 1 Abs. 1 ICERD – Definition rassistischer Diskriminierung

[J]ede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder der ethnischen Herkunft beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

Art. 6 ICERD – gerichtlicher Rechtsschutz

Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)³ ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats. Sie trat 1953 in Kraft und schützt die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in den Europarat-Mitgliedsstaaten. Auf Grundlage der EMRK wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) errichtet, mit der Aufgabe, nationale Gesetze und Rechtsprechung auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK zu prüfen. In Deutschland ist die EMRK zwar nicht Bestandteil der Verfassung, sondern hat den Status eines einfachen Gesetzes. Dennoch ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das deutsche Recht, einschließlich der Grundrechte des Grundgesetzes, im Lichte der EMRK unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR auszulegen.

¹ Vgl. UN, General Assembly (1965): International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (CERD). Resolution. 21 December 1965, <https://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/cerd.pdf> (abgerufen am 05.10.2018).

² Vgl. UN, Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2005): General Recommendation No. 31 on the prevention of racial discrimination in the administration and functioning of the criminal justice system, 20.08.2014. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2fCERD%2fGEC%2f7503&Lang=en (abgerufen am 05.10.2018).

³ Vgl. EU, Council of the European Union: Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, 17.05.2002. https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_ENG.pdf (abgerufen am 05.10.2018).

Art. 14 EMRK – akzessorisches Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Nach der Rechtsprechung des EGMR ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf Leben und dem Misshandlungsverbot eine prozessuale Verpflichtung der Strafjustiz, die rassistischen Hintergründe einer Tat aufzuklären, zu dokumentieren und bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Grundgesetz

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)⁴ trat am 24. Mai 1949 in Kraft und ist seit der Wiedervereinigung Deutschlands die deutsche Staatsverfassung. Es beinhaltet die rechtlichen und politischen Grundlagen des Staates.

Art. 3 Abs. 3 GG – Verbot rassistischer Diskriminierung

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch (StGB)⁵ ist seit dem 1. Januar 1872 in Kraft. Mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags wurde in die allgemeine Regelung zur Strafzumessung in § 46 StGB explizit aufgenommen, dass „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele Berücksichtigung finden müssen.

§ 46 StGB – Grundsätze der Strafzumessung

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, [...].

§ 130 StGB – Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

4 Vgl. Deutscher Bundestag (1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949. In: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.): Bundesgesetzblatt, S. 1–20.

5 Vgl. Deutscher Bundestag (1998): Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998. In: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.): Bundesgesetzblatt / 1. Teil I (75), S. 3322–3410.

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 185 StGB – Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 211 StGB – Mord

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
[...]
einen Menschen tötet.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)⁶ sind ergänzende Verwaltungsvorschriften für Strafverfahren und Bußgeldverfahren in Deutschland. Sie wenden sich in erster Linie an die Amtsausübung der Staatsanwaltschaft und geben zudem auch Hinweise an die Gerichte. Mit Wirkung zum 1. August 2015 wurde die Formulierung „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe“ in die Nummern 15, 86 und 234 RiStBV aufgenommen.

Nummer 15 – Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände

(5) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.

Nummer 86 – Allgemeines

(1) Sobald der Staatsanwalt von einer Straftat erfährt, die mit der Privatklage verfolgt werden kann, prüft er, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht.

(2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

(3) Der Staatsanwalt kann Ermittlungen darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht.

⁶ Vgl. Deutscher Bundestag (2016): Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2016. In: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.): Bundesanzeiger/Amtlicher Teil, 24.08.2016 B1.

Nummer 234 – Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 StGB)

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. [...]

Kopiervorlagen

Übung 7: Auszüge aus Urteilen

„Die Juden sind eine Klasse im Sinne von § 130 StGB, ,weil sie sich von den übrigen Staatsbürgern durch ihre Religion und Abstammung unterscheiden, und mit Rücksicht darauf, dass sie in diesem Gegensatze von den Angeklagten angegriffen sind‘.“

„Strafmildernd wirkt sich neben der Unbescholtenheit des Angeklagten seine Absicht aus, nur die ‚jüdische Rasse‘, nicht die Religion im politischen Kampf treffen zu wollen.“

„In den Strafzumessungsgründen ist auf die Eigenschaft der Angeklagten als Ausländerin nur insofern Bezug genommen worden, als gesagt ist, daß sie als Ausländerin zur Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Deutschen Reiches und seiner Bewohner besondere Veranlassung gehabt hätte. Es ist damit keineswegs die Ausländer-eigenschaft der Angeklagten ‚gegen sie ausgespielt‘, sie etwa schlechter als ein Deutscher gestellt, vielmehr nur dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, daß, wer das Gastrecht des Deutschen Volkes in Anspruch nehme, auch an dessen wirtschaftlichen Nöten teilhaben müsse.“

„Der Jugendarrest bezweckt die Erziehung jugendlicher Täter, damit sie sich in die Volksgemeinschaft als nützliche Mitglieder einordnen. Eine solche Einordnung ist aber bei Angehörigen eines Volksstammes ausgeschlossen, der nach seinen Rasseeigenschaften ihr nicht zugänglich sein kann. [...] Hierzu gehören auch Zigeunermischlinge, bei denen das Zigeunerblut überwiegt.“

„Nach § 1 BEG hat Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz nur, wer in der Verfolgungszeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Gesinnung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen oder beruflichen Fortkommen erlitten hat. [...] Faßt man zunächst den Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938 S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38 – 2026-6, dem der Berufungsrichter eine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, ins Auge, dann läßt jedoch gerade er erkennen, daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche der Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildet, sondern die bereits erwähnten asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird einleitend nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen, die es angezeigt erscheinen ließen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. [...] Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist (vgl. hierzu Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik 8./9. Aufl. Seite 99 Note 4).“

„Die Leserzuschrift des Angeklagten, ausgelöst durch den Bericht des ‚Stern‘ [...] über schwarz-weiße Ehen in der Bundesrepublik, bezieht sich auf eine Personenmehrheit, nämlich die in der Bundesrepublik lebenden Neger, die als ‚Teile der Bevölkerung‘ im Sinne des § 130 StGB anzusehen ist. Hierzu ist erforderlich, daß die Personenmehrheit über eine nur geringfügige Zahl hinausgeht und auch eine gewisse Bedeutung im Leben des Volkes hat (vgl. OLG Celle, NJW 1970, 2257; Mösl, LK, 9. Aufl., § 130 StGB Rdnr. 4; Dreher, StGB, 34. Aufl., Anm. 3 A). Das trifft für die Gruppe der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Neger zu.“

„Indes ergibt der Äußerungszusammenhang keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Relevanz. Zu Recht hat der Generalstaatsanwalt auf die doppelte Definition des Wortes ‚Zigeuner‘ in: Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. Band, hingewiesen. Wenn dort der Begriff ‚Zigeuner‘ außer als Synonym für einen Roma auch als umgangssprachlich für ‚jemanden, der ein unstetes Leben führt, wie ein Zigeuner lebt‘ definiert wird, kann jemandem, der diesen Begriff verwendet, die Einlassung, er habe ihn in jenem zweiten Sinne verstanden wissen wollen, nur dann widerlegt werden, wenn sich das Gegenteil aus dem Gesamtzusammenhang ergibt. Das ist aber vorliegend gerade nicht der Fall. Der Senat tritt dem Generalstaatsanwalt darin bei, daß dem Beschuldigten jedenfalls nicht widerlegt werden kann, daß er durch die gleichstellende Verwendung des Begriffs ‚Zigeuner‘ neben Gangstern, Gaunern, Ganoven, Heiratsschwindlern und verkrachten Existenzen nicht die Roma als ethnische Gruppe diskriminieren, sondern ohne jede ethnische Differenzierung vor kriminellen Elementen warnen wollte.“

„Die ‚Dritte Welt‘ ist keine ‚Rasse‘ im Sinne von § 131 Abs. 1 StGB. Rasse im Sinne dieser Vorschrift können zwar auch größere, übernationale, aber vorwiegend durch erbliche (biologische) Körpermerkmale gekennzeichnete Gruppen sein [...]. Zwischen den sogenannten Entwicklungsländern wiederum bestehen große Unterschiede in Bezug auf Rasse, Gesellschaftsstruktur, Kultur u. a. (Brockhaus Enzyklopädie 17. Aufl. 1968 Bd. 5 S. 585). Dritte Welt (und Entwicklungsländer) enthalten insbesondere nicht nur negride (= zur schwarzen Rassengruppe gehörende) oder negroide (= negerähnliche, negerartige) Völker. Die genannten Völker und die ‚Dritte Welt‘ sind daher keinesfalls identisch. Die Auffassung des Landgerichts, der auf dem Plakat abgebildete Negerkopf stelle ‚stellvertretend‘ die Bevölkerung in der Dritten Welt dar (S. 23 BU), verwehrt den Schluß auf eine oder mehrere bestimmte ‚Rasse(n)‘ als Objekt des Aufstachelns zum Haß.“

„Die Strafkammer hat zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, daß er und seine Mittäter, die früheren Mitangeklagten, ‚das Gastrecht der Bundesrepublik Deutschland, das diese ihnen als Asylbewerbern gewährte, missbrauchten, indem sie hier schwere gegen das Vermögen gerichtete Straftaten begingen, während sie gleichzeitig erhebliche tatsächliche und finanzielle Unterstützung durch ihr Gastland erhielten‘.“

„Wer, wie der Beklagte, heutzutage in Deutschland im Rahmen einer verbalen oder schriftlichen Diskussion unter akademischen Fachkollegen – auf einer Mitgliederversammlung und in schriftlichen Äußerungen – einen Fachkollegen, den Kläger, als Nazi und neuen Nazi bezeichnet und ihm das Verhalten eines echten Nazis attestiert, ist sich dieses historischen Bedeutungsgehaltes einer solchen Qualifizierung, die in Deutschland nur negativ und diskreditierend verstanden werden kann, bewußt, er will seinen Diskussionsgegner in seiner Ehre verletzen und diffamieren.“

„Eine Beeinträchtigung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch eine Straftat liegt auch vor, wenn die Tat Auswirkungen auf den inneren Frieden der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise hat, die über die Verletzung der Rechtsgüter einzelner Personen und die dadurch hervorgerufene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erheblich hinausgehen.

[...] Das dem Beschwerdeführer zur Last liegende Verbrechen schließt sich an die mit menschenverachtender Brutalität durchgeführten Gewalttaten an, die aus rechtsextremistischer Gesinnung seit 1990 immer wieder gegen ausländische Mitbürger begangen wurden. Die sich wiederholenden Straftaten mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer richten sich auch gegen die auf Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher Rassen, Sprachen sowie religiöser und politischer Anschauungen aufbauende Wertentscheidung des Grundgesetzes, weil die Opfer lediglich als Repräsentanten der den Tätern verhaßten Gruppe angegriffen werden. Dadurch wird zum einen das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern empfindlich gestört; zum anderen wird durch sie in der Öffentlichkeit, insbesondere unter den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern, ein allgemeines Klima der Angst und Einschüchterung hervorgerufen, in dem die innere Sicherheit beeinträchtigende Zweifel aufkommen, ob die Sicherheitsorgane in ausreichendem Maße fähig und entschlossen sind, die ausländischen Mitbürger zu schützen. Außerdem lösen sie bei Personen mit einer rechtsextremen Gesinnung, die den gewalttätigen Kampf gegen Ausländer zur Erhaltung der nationalen Identität der Deutschen für erforderlich halten, einen Nachahmungseffekt aus mit der Folge einer immer schwerer beherrschbaren Gefahr, zumal bestimmte Teile der Bevölkerung für gegen Ausländer gerichtete Gewalttaten Verständnis zeigen und sich mit den Tätern solidarisieren.“

„Als einzig namentlich benannter Teilnehmer [...] wird Dr. F. herausgestellt und mit der Bezeichnung ‚Zigeunerjude‘ versehen. In diesem Kontext drängt sich einem objektiven Leser in der Tat auf, dass Dr. F., den der Angekl. nach den Feststellungen des LG in ‚scharfer und ironisierender Form‘ angreifen wollte, verächtlich gemacht und herabgewürdigt werden soll.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass – wie das LG ebenfalls zutreffend ausgeführt hat – die Bezeichnung als ‚Jude‘ grundsätzlich wertneutral ist und lediglich die Zugehörigkeit zum Judentum feststellt. Anders ist es aber bereits mit dem Begriff ‚Zigeuner‘, der nicht in gleicher Weise als wertneutral angesehen werden kann. Die Angehörigen dieser Volksgruppe bezeichnen sich als Sinti oder Roma und empfinden die Bezeichnung ‚Zigeuner‘ nicht zuletzt im Hinblick auf ihre Verfolgung in der Vergangenheit und namentlich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus als diskriminierend. [...] Dem objektiven Leser kann sich in diesem Kontext der Eindruck aufdrängen, dass mit der Bezeichnung des V. des Zentralrats der Juden in Deutschland als ‚Zigeunerjude‘ auf Bewertungsmaßstäbe aus der Zeit des Nationalsozialismus zurückgegriffen werden und der Verletzte damit als sozial oder rassistisch minderwertig und ächtenswert ausgegrenzt werden soll.

Das Recht auf Gegenschlag ist gerade im Hinblick auf die ‚demokratische Komponente‘ des Art. 5 GG, die die politische Auseinandersetzung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gewährleisten soll (vgl. Grimm, NJW 1995, 1697 [1703]) anerkannt worden. Der Gewährleistung des demokratischen Diskurses steht aber nicht nur das Persönlichkeitsrecht des Geschädigten gegenüber; vielmehr sind auch diejenigen Gefahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, die der Gesamtheit durch die Ausübung des Grundrechts drohen. [...] Nicht unberücksichtigt bleiben kann daher im Rahmen der Abwägung das vom Gesetzgeber vielfach zum Ausdruck gebrachte Anliegen, dem Wiederaufleben nationalsozialistischen, insbesondere antisemitischen Gedankengutes zu begegnen (vgl. u. a. §§ 86, 86a, 130, 194 I 2, II 2 StGB). [...] Sollte die Auslegung zu dem Ergebnis führen, dass mit der Wortwahl auf Bewertungsmaßstäbe aus der Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere Rassenwahn und Verfolgung von Juden sowie Sinti und Roma, zurückgegriffen wird, könnte ein derartiger ‚Gegenschlag‘ nicht mehr als adäquate Reaktion hingenommen werden.“

„Die Parolen ‚Juden raus‘, ‚Ausländer raus‘ und ‚Türken raus‘ enthalten – ebenso wie der Satz ‚Guten Heimflug!‘ – nach ihrem Wortlaut jedoch keine Aufforderung an andere, gegen die genannten Personengruppen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Die Art der zeichnerischen Ausführung im vorliegenden Fall verdeutlicht nicht, dass eine nicht verfassungs- und gesetzmäßige gewaltsame Vertreibung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer angestrebt wird. Eine solche Auslegung mag vor dem geschichtlichen Hintergrund der nationalsozialistischen Judenverfolgung denkbar sein, wenn die Zeichnung Mitbürger jüdischen Glaubens betroffen hätte; sie ist aber nicht ohne weiteres auf andere Bevölkerungsgruppen übertragbar. Bei diesen fehlen allgemein bekannte geschichtliche Erfahrungen, die solche Parolen ohne weiteres als – im Sinne des § 130 Nr. 2 StGB strafbare – Aufforderungen zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen erscheinen lassen. Allein die bloße Ähnlichkeit in der Ausführung der Karikaturen enthält daher nicht die Aussage, dass Ausländer, wie von der Wochenzeitung ‚Der Stürmer‘ für die jüdische Bevölkerung propagiert, unterwertig oder nicht lebenswert sind und deshalb der physischen Vernichtung zugeführt werden müssen. Plakatiertes Ziel ist lediglich die Ausreise.“

„Der Kammer ist bei ihrer Entscheidungsfindung auch bewusst, dass es bei der Bewertung der Tatmotive als niedrig nicht um die allgemeine Gesinnung des Angeklagten geht, sondern dass diese nur dann tatbestandliche Relevanz haben kann, wenn sie sich auf die einzelne, hier in Rede stehende Tat bezieht. Indes ist die Kammer aufgrund der aufgezeigten Umstände davon überzeugt, dass sich in der Tat die rechtsextreme Einstellung des Angeklagten ausgewirkt hat und er aufgrund seines derart geprägten Weltbildes dem Opfer im Moment des Zusteichens jeglichen personalen Eigenwert abgesprochen [sic!], weil dieser Ausländer war und ihn deshalb zum Objekt seiner Willkür gemacht. In der Gesamtschau erscheint es der Kammer fernliegend, dass der Angeklagte aus einem anderen Motiv heraus zugestochen haben könnte, da für ein anderes Motiv keine Anhaltspunkte vorliegen und es weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten ist, zugunsten des Angeklagten für ihn günstigere, aber fernliegende Tatvarianten zu unterstellen. Demgegenüber ist die Kammer in der Gesamtschau aufgrund der dargelegten Gesichtspunkte davon überzeugt, dass Ausländerhass tragendes Motiv der Tötung war.“

„Soweit die Antragstellerin auf die von der Antragstellerin aufgestellten Plakate u. a. mit dem Motto ‚Geld für die Oma – statt für Sinti und Roma‘ und deren volksverhetzenden Inhalt verweist, teilt die erkennende Kammer die Ansicht des Verwaltungsgerichts Kassel in seinem den Beteiligten bekannten Beschluss vom 9. September 2013 – 4 L 1117/13 –, dass diese Parole den Tatbestand der Volksverhetzung zumindest bei einer summarischen Betrachtung der Sach- und Rechtslage nicht erfüllt. Vielmehr weist dieses Motto pointiert auf die in der Öffentlichkeit durchaus kontrovers geführte Diskussion des Umgangs mit derzeit in deutschen Städten befindlichen rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen hin. Eine – auch überspitzte – Auseinander-setzung mit diesem die Öffentlichkeit bewegenden Thema muss in Deutschland erlaubt sein. Gleiches gilt für die Parole ‚Maria statt Scharia‘ sowie die Forderung, dass ‚über Deutschland ... weder Halbmond noch Davidstern hängen‘ dürften. Auch hier vermag das Gericht bei summarischer Betrachtung nicht festzustellen, dass der Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt ist. Zum einen kommt hier eine in Teilen der deutschen Bevölkerung bestehende Ablehnung der Regeln der Scharia pointiert zum Ausdruck, zum anderen wird nicht die religiöse Minderheit als solche, sondern ihre befürchtete Dominanz kritisiert.“

„Der Begriff ‚Zigeuner‘ stellt im deutschsprachigen Raum grundsätzlich eine Fremdbezeichnung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe dar. Es handelt sich mithin nicht um einen Begriff, der alleine seine Bedeutung im Sinne eines Schimpfwortes hat. Vor diesem Hintergrund bedarf es zur Feststellung, ob die Verwendung dieser Bezeichnung auch den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen kann, u. a. Feststellungen dazu, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, welcher Abstammung der Geschädigte ist und weiterer Feststellungen zum Kulturkreis des Angeklagten. [...]

Welche Bedeutung hat der Begriff ‚Zigeuner‘ im Kulturkreis des Angeklagten?

War sich der Angeklagte der Bedeutung des Begriffes, insbesondere ob seiner Alkoholisierung, im hiesigen Kulturkreis hinreichend bewusst?

Welchen Gegenstand hatten die dem Ausruf vorhergehenden Streitigkeiten?

Welchem Kulturkreis entstammt der Zeuge H ursprünglich? [...]

„Der Begriff ‚Neger‘ ist nach inzwischen gefestigtem allgemeinem Sprachverständnis diskriminierender Natur.“

„Die 18 Jahre alte Angeklagte stammt aus Rumänien und ist dort auch im Haushalt der Eltern aufgewachsen. Eine Schule hat sie kaum besucht, sodass sie nur sehr wenig lesen und schreiben kann. Vor ca. drei Jahren kam sie mit der Familie nach Deutschland. Sie ist bereits seit mehreren Jahren nach Roma-Sitte verheiratet und hat inzwischen zwei Kinder im Alter von drei und einem Jahr. Derzeit ist das dritte Kind unterwegs. Den Traditionen ihrer Volksgruppe entsprechend ist sie Hausfrau und Mutter, während ihr Mann nach ihren Angaben als Bauhelfer arbeitet. Sie beabsichtigt auch nicht an weiterbildenden Maßnahmen teilzunehmen oder einen Beruf zu erlernen.

[...]

Die Angeklagte war zum Zeitpunkt der Tat 18 Jahre alt und damit Heranwachsende. Das Gericht konnte keine Feststellung treffen, die die Anwendung des Jugendstrafrechts begründen könnte. Zwar verfügt die Angeklagte weder über eine Schul- noch über eine Berufsausbildung und geht auch keiner Beschäftigung nach, dies ist aber nicht auf Reifeverzögerung sondern vielmehr auf die traditionellen Lebensvorstellungen ihrer Volksgruppe zurückzuführen. Sie hat wie üblich früh geheiratet und hat bereits mehrere Kinder, die sie versorgen muss und lebt verselbständigt mit ihrer Familie zusammen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich an dieser Art der Lebensführung noch etwas ändern wird. Es hatte daher das allgemeine Strafrecht Anwendung zu finden.“

Übung 7: Diskussionsfragen

- An welcher Stelle des Zeitstrahls würden Sie das Zitat aus welchem Grund einordnen?
- Aus welchen Gründen könnte es auch an anderen Stellen eingeordnet werden?
- Was fällt Ihnen an dem Zitat in Bezug auf Rassismus auf? Zum Beispiel im Hinblick auf:
 - Schutz vor Rassismus
 - rassistische Stereotype
 - rassistische Begriffe

- An welcher Stelle des Zeitstrahls würden Sie das Zitat aus welchem Grund einordnen?
- Aus welchen Gründen könnte es auch an anderen Stellen eingeordnet werden?
- Was fällt Ihnen an dem Zitat in Bezug auf Rassismus auf? Zum Beispiel im Hinblick auf:
 - Schutz vor Rassismus
 - rassistische Stereotype
 - rassistische Begriffe

- An welcher Stelle des Zeitstrahls würden Sie das Zitat aus welchem Grund einordnen?
- Aus welchen Gründen könnte es auch an anderen Stellen eingeordnet werden?
- Was fällt Ihnen an dem Zitat in Bezug auf Rassismus auf? Zum Beispiel im Hinblick auf:
 - Schutz vor Rassismus
 - rassistische Stereotype
 - rassistische Begriffe

- An welcher Stelle des Zeitstrahls würden Sie das Zitat aus welchem Grund einordnen?
- Aus welchen Gründen könnte es auch an anderen Stellen eingeordnet werden?
- Was fällt Ihnen an dem Zitat in Bezug auf Rassismus auf? Zum Beispiel im Hinblick auf:
 - Schutz vor Rassismus
 - rassistische Stereotype
 - rassistische Begriffe

Übung 8: Diskussionsfragen

- Welche Handlungsbedarfe/Probleme sehe ich in Bezug auf
 - Verfolgung rassistischer Straftaten?
 - Diskriminierungsfreiheit des Strafverfahrens?

- Welche Lösungsansätze sehe ich
 - kurzfristig, in meiner täglichen Arbeit?
 - mittelfristig, für strukturelle Veränderungen?

- Welche Handlungsbedarfe/Probleme sehe ich in Bezug auf
 - Verfolgung rassistischer Straftaten?
 - Diskriminierungsfreiheit des Strafverfahrens?

- Welche Lösungsansätze sehe ich
 - kurzfristig, in meiner täglichen Arbeit?
 - mittelfristig, für strukturelle Veränderungen?

- Welche Handlungsbedarfe/Probleme sehe ich in Bezug auf
 - Verfolgung rassistischer Straftaten?
 - Diskriminierungsfreiheit des Strafverfahrens?

- Welche Lösungsansätze sehe ich
 - kurzfristig, in meiner täglichen Arbeit?
 - mittelfristig, für strukturelle Veränderungen?

- Welche Handlungsbedarfe/Probleme sehe ich in Bezug auf
 - Verfolgung rassistischer Straftaten?
 - Diskriminierungsfreiheit des Strafverfahrens?

- Welche Lösungsansätze sehe ich
 - kurzfristig, in meiner täglichen Arbeit?
 - mittelfristig, für strukturelle Veränderungen?

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Bildung | Dezember 2018

ISBN 978-3-946499-38-1 (PDF)

SATZ

Da-TeX Gerd Blumenstein, Leipzig

TITELBILD

Curly Pat/shutterstock.com

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018
Alle Rechte vorbehalten

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de